

Bundesgesetzblatt ³⁸⁸⁵

Teil I

G 5702

2009 **Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2009** **Nr. 80**

Tag	Inhalt	Seite
17.12.2009	Neufassung des Agrarstatistikgesetzes FNA: 7860-9	3886
11.12.2009	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-3	3904
14.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung FNA: 7820-12	3905
16.12.2009	Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2010 FNA: neu: 860-3-26-6; 860-3-26-5	3908
17.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung FNA: 2030-2-30-1	3922
17.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Signaturverordnung FNA: 9020-12-1	3932
18.12.2009	Verordnung zur Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Rechnungslegungsverordnungen FNA: 4143-1, 4142-1, 4143-2	3934
18.12.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung FNA: 26-12-3	3937
18.12.2009	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2010 FNA: neu: 860-3-34-2	3938
18.12.2009	Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen FNA: 7831-1-54-3, 7831-1-40-4, 7831-1-41-20, 7831-1-41-35, 7831-1-49-3, 7831-1-53-3, 7831-1-54-6	3939
18.12.2009	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Fahranfängerfortbildung FNA: 9231-1-14	3943
18.12.2009	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Vierundzwanzigste Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 24. BtMÄndV) FNA: 2121-6-24	3944
18.12.2009	Verordnung über die Änderung der Auswahlkriterien für Blut oder Blutbestandteile spendende Personen im Fall einer Influenza-Pandemie (Blutspende-Pandemieverordnung – BluPanV) FNA: neu: 2121-51-52	3946
18.12.2009	Achte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung FNA: 2121-51-44	3947

Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des Artikels 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662),
2. den am 8. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
3. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930),
4. den am 1. November 2008 in Kraft getretenen § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025),
5. den am 12. März 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes,
6. den am 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 17. Dezember 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 1 Anordnung als Bundesstatistik</p> <p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Agrarstatistiken</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Bodennutzungserhebung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 2 Einzelerhebungen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Flächenerhebung</p> <p>§ 3 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale</p> <p>§ 5 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Bodennutzungshaupterhebung</p> <p>§ 6 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung</p> <p>§ 9 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Baumschulerhebung</p> <p>§ 12 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Baumobstanbauerhebung</p> <p>§ 15 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Erhebung über die Viehbestände</p> <p>§ 18 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale</p> <p>§ 20 Erhebungsmerkmale</p> <p>§ 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p>§ 21 (weggefallen)</p> <p>§ 22 (weggefallen)</p> <p>§ 23 (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 24 Einzelerhebungen und Periodizität</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Agrarstrukturerhebung</p> <p>§ 25 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 26 Erhebungsart und Erhebungsprogramm</p> <p>§ 27 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Haupterhebung der Landwirtschaftszählung</p> <p>§ 28 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 29 Erhebungsart</p> <p>§ 30 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden</p> <p>§ 31 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 32 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeit</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">(weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">(weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">(weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Ernteerhebung</p> <p>§ 44 Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 45 (weggefallen)</p> <p>§ 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung</p> <p>§ 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7</p> <p style="text-align: center;">Geflügelstatistik</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 48 Einzelerhebungen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Erhebung in Brütereien</p> <p>§ 49 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale</p> <p>§ 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung</p> <p>§ 52 Erhebungseinheiten</p>
--	--

§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	Unterabschnitt 5
§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	Bestandserhebung
	§ 75a Erhebungseinheiten
	§ 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
	§ 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt
	Abschnitt 12
	Holzstatistik
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Vorschrift
	§ 78 Einzelerhebungen
	Unterabschnitt 2
	Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben
	§ 79 Erhebungseinheiten
	§ 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
	§ 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
	Unterabschnitt 3
	Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung
	§ 82 Erhebungseinheiten
	§ 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
	§ 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
	Abschnitt 13
	§ 85 (weggefallen)
	§ 86 (weggefallen)
	§ 87 (weggefallen)
	Abschnitt 14
	Düngemittelstatistik
	§ 88 Erhebungseinheiten
	§ 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
	§ 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
	Teil 3
	Gemeinsame Vorschriften
	§ 91 Erhebungseinheiten
	§ 92 Hilfsmerkmale
	§ 93 Auskunftspflicht
	§ 94 Durchführung von Bundesstatistiken
	§ 94a Verordnungsermächtigung
	§ 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
	§ 96 Fortschreibeverfahren
	§ 97 Betriebsregister
	§ 97a Feststellung der Grundgesamtheit
	§ 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben
	§ 99 Übergangsvorschriften
	Teil 1
	Allgemeine Vorschrift
	§ 1
	Anordnung als Bundesstatistik
	Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:
	1. die Bodennutzungserhebung,
	2. die Erhebung über die Viehbestände,
§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	
§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	
	Unterabschnitt 4
	Erhebung in Geflügelschlachtereien
§ 55 Erhebungseinheiten	
§ 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	
§ 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	
	Abschnitt 8
	Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Vorschrift
§ 58 Einzelerhebungen	
	Unterabschnitt 2
	Erhebung über Schlachtungen
§ 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	
§ 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	
	Unterabschnitt 3
	Schlachtgewichtsstatistik
§ 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	
§ 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	
	Abschnitt 9
	Milchstatistik
§ 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	
§ 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum	
§ 65 Ergänzende Schätzung	
	Abschnitt 10
	Hochsee- und Küstenfischereistatistik
§ 66 Erhebungseinheiten	
§ 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	
§ 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	
	Abschnitt 11
	Weinstatistik
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Vorschrift
§ 69 Einzelerhebungen	
	Unterabschnitt 2
	Rebflächenerhebung
§ 70 Erhebungsart und Periodizität	
§ 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	
	Unterabschnitt 3
	Ernteerhebung
§ 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt	
§ 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	
	Unterabschnitt 4
	Erhebung der Erzeugung
§ 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt	
§ 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	

3. die Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Teil 2

Agrarstatistiken

Abschnitt 1

Bodennutzungserhebung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 2

Einzelerhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Baumobstanbauerhebung.

Unterabschnitt 2

Flächenerhebung

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

(1) Die Flächenerhebung wird allgemein jährlich zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung.

§ 5

(weggefallen)

Unterabschnitt 3

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1,
2. in Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.

§ 7

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein in den Jahren 2010 und 2016; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Flächen erhoben;
2. bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 1.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 Nummer 2 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebung nach Absatz 1 ist in den Jahren 2010, 2013 und 2016 Bestandteil der Agrarstrukturhebung.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind die Nutzung der Flächen nach Hauptnutzungsarten und Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen, auch nach Züchtungsmethode, sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Unterabschnitt 4

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird in der Zeit von Mai bis August durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zier-

pflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;

2. bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
 - a) die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche,
 - b) bei den Erhebungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
2. beim Anbau von Zierpflanzen:
 - a) die Grundfläche nach Pflanzengruppen unter Glas und im Freiland,
 - b) die beheizte Grundfläche unter Glas,
 - c) die Zahl der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken,
 - d) bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten unter Glas und im Freiland,
3. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Grundfläche unter Glas und im Freiland.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b bis d sind die Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

Unterabschnitt 5

Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 6

Baumobstanbauerhebung

§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.

§ 16

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumobstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Abschnitt 2

Erhebung über die Viehbestände

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 mit Tierbeständen, die für die jeweilige Tierart mindestens die dort in Buchstabe b, c oder d genannte Zahl erreichen.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

§ 19

**Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Merkmale**

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird in jedem Jahr durchgeführt:

1. zum Berichtszeitpunkt 3. Mai bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben;
2. zum Berichtszeitpunkt 3. November bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Die Erhebung wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.
2. werden die Merkmale über die Bestände an Rindern nach § 20a erhoben, wird die Erhebung zum jeweiligen Berichtszeitpunkt bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten mit Schweinen und bei höchstens 5 000 Erhebungseinheiten mit Schafen durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit.

§ 20a

**Besondere Vorschriften
zur Erhebung der Rinderbestände**

(1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bestände an Rindern als Daten, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten), vor oder können sie, auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals nach Absatz 2 Nummer 3, unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Rinderbestände ausschließlich unter Verwendung solcher Daten durchgeführt, soweit die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die §§ 18 bis 20 finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Erhebungseinheiten sind die Betriebe von Rinderhalten nach § 26 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Erhebung wird allgemein in allen Ländern zu den Berichtszeitpunkten 3. Mai und 3. November durchgeführt.
3. Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 20 ist Erhebungsmerkmal die Rasse der Tiere.

Abschnitt 3

§§ 21 bis 23

(weggefallen)

Abschnitt 4

Strukturserhebungen
in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Unterabschnitt 1**Allgemeine Vorschrift**

§ 24

Einzelserhebungen und Periodizität

(1) Die Strukturserhebungen umfassen folgende Einzelserhebungen:

1. Agrarstrukturserhebung (§ 26),
2. Landwirtschaftszählung:
 - a) Haupterhebung (§ 29),
 - b) Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (§ 32).

(2) Die Agrarstrukturserhebung wird in den Jahren 2010, 2013 und 2016 durchgeführt.

(3) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturserhebung im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt.

(4) Zur räumlichen Darstellung statistischer Ergebnisse dürfen die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 1 Gebietseinheiten zugeordnet werden, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion rechtswinklig, in der Regel quadratisch, und mindestens 100 Hektar groß sind.

Unterabschnitt 2**Agrarstrukturserhebung**

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturserhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1.

§ 26

Erhebungsart und Erhebungsprogramm

(1) Die Agrarstrukturserhebung wird im Jahr 2010 allgemein durchgeführt, in den Jahren 2013 und 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden

1. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 12 im Jahr 2016 allgemein erhoben,
2. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe d im Jahr 2010 in der in Absatz 1 genannten Stichprobe erhoben,
3. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 7 im Jahr 2010 nicht erhoben,
4. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 1 Nummer 12 im Jahr 2013 nicht erhoben,

5. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch in den Jahren 2013 und 2016 allgemein erhoben.

(3) Bei Erhebungseinheiten, die keine der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden nur die Angaben nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 zu den Hauptnutzungsarten einschließlich der Flächen mit schnellwachsenden Baumarten erhoben.

§ 27

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung sind

1. der Betriebssitz unter Angabe der Lagekoordinaten,
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
3. die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus (§ 8 Absatz 1),
4. zu den Flächen im Freiland:
 - a) die bewässerbare Fläche,
 - b) die bewässerte Fläche,
5. zu den Beständen
 - a) an Rindern, Schafen und Ziegen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
 - b) an Schweinen: die Zahl der Tiere nach den Kategorien in Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. EU Nr. L 321 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) an Geflügel: die Zahl, die Art und der Nutzungszweck der Tiere,
 - d) an Einhufern: die Zahl der Tiere,
6. zum ökologischen Landbau: die umgestellten und in Umstellung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Anbauflächen nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck sowie die Zahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach Tierarten,
7. a) die Ausstattung mit und
 - b) der überbetriebliche Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen,
8. die zur Erzeugung erneuerbarer Energien verwendeten Anlagen nach Art und Leistung der Anlage,
9. zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen einschließlich der Personen, die mit dem Betriebsinhaber in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft sowie die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und für nicht

landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sowie in anderer Erwerbstätigkeit,

- b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft und die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und die Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
10. zu den nicht unter Nummer 9 erfassten landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb: die Arbeitszeit,
 11. zur Berufsbildung des Betriebsleiters:
 - a) die landwirtschaftliche Berufsbildung nach dem höchsten Bildungsabschluss,
 - b) die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung,
 12. die Art der Gewinnermittlung,
 13. zu den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers: das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Betriebsinhabern bezieht sich die Angabe jeweils gemeinsam auf beide Partner,
 14. zum Umsatz aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen: die Art der Tätigkeit und der prozentuale Anteil des Umsatzes dieser Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs,
 15. der unmittelbare Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung nach Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008,
 16. zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
 - a) die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten Fläche,
 - b) die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen,
 - c) die Pachtentgelte für nicht von Familienangehörigen, Verwandten oder Verschwägerten gepachtete Höfe und Einzelgrundstücke, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung,
 - d) die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Familienangehörigen, Verwandten oder Verschwägerten gepachtete Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 3 ist der in § 8 Absatz 2 geregelte Zeitraum. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 4, 13 und 14 ist das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalender-

jahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 5 ist der 1. März des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe b sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 9 und 10 sind die Monate März des Vorjahres bis Februar des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 15 ist ein Zeitraum von drei Kalenderjahren, der am 31. Dezember des Erhebungsjahres endet. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und d ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

(3) Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a gilt § 20a Absatz 1 und 2 Nummer 3 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 28

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1.

§ 29

Erhebungsart

Es werden die Angaben aus der Agrarstrukturerhebung übernommen und die Erhebungsmerkmale nach § 30 Absatz 1 allgemein erhoben.

§ 30

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen der Agrarstrukturerhebung:

1. zur Hofnachfolge: Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie seine Mitarbeit im Betrieb,
2. die Umsatzbesteuerung nach der Form.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 4

Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

§ 31

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1.

§ 32

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeit

(1) Die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wird durchgeführt:

1. als allgemeine Nacherhebung zur Haupterhebung der Landwirtschaftszählung im Zeitraum Mai bis Dezember 2010 bei allen Erhebungseinheiten, die über bewässerbare Fläche im Freiland (§ 27 Absatz 1 Nummer 4) verfügen, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 4,
2. als Erhebung bei höchstens 80 000 Betrieben gemeinsam mit der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung für die anderen Erhebungsmerkmale nach Absatz 2.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Bodenbearbeitungsverfahren auf dem Ackerland nach der Fläche,
2. zur Bodenerhaltung:
 - a) die Bodenbedeckung im Winter nach der Art und der Fläche,
 - b) die Größe des Ackerlands ohne Fruchtwechsel,
3. das Erhalten und das Anlegen von Landschaftselementen,
4. zur Bewässerung im Freiland:
 - a) die durchschnittlich bewässerte Fläche insgesamt,
 - b) die bewässerte Fläche nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck,
 - c) die Bewässerungsverfahren und die Herkunft des verwendeten Wassers,
 - d) die verbrauchte Wassermenge,
5. die Zahl der Stallhaltungsplätze nach Haltungsverfahren und Nutzungszweck der Tiere für Rinder, Schweine und Hühner,
6. zur Weidehaltung: die Zahl der Rinder, auch nach Nutzungszweck, und der Schafe nach Weidedauer sowie Größe und Besitzverhältnissen der Weidefläche,
7. Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern nach Düngerart, Herkunft, Ausbringungsfläche, Einarbeitung sowie der Anteil des abgegebenen oder verkauften Wirtschaftsdüngers,
8. die Lagerung von Wirtschaftsdüngern nach Düngerart, Art des Lagers, Lagerkapazität und Art der Abdeckung.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 und 7 sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a sind die Monate Oktober 2009 bis Februar 2010. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 ist ein Zeitraum von 36 Monaten, der am Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung endet. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a sind die Kalenderjahre 2007 bis 2009. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b bis d und

Nummer 6 ist das Kalenderjahr 2009. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 5 ist der 1. März 2010. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nummer 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§§ 33 bis 43
(weggefallen)

Abschnitt 5
(weggefallen)

Abschnitt 6
Ernteerhebung

§ 44

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfasst:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung.

§ 45
(weggefallen)

§ 46

Ernte- und Betriebsberichterstattung

(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Grünland, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen des Wachstumsstands und wachstumsbeeinflussender Faktoren. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes erhoben. Bei Obst wird das Merkmal Ernteverwendung geschätzt. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattem vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Absatz 2 erfassten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

(1) Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bre-

men und Hamburg, auf höchstens 10 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte, die Gesamterntemenge und Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse. Bei Getreide und Raps werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfasst die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 50 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs).

(3) Die Beschaffenheitsmerkmale werden vom Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (Max Rubner-Institut), einer selbstständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, ermittelt. Die für die Durchführung der Erhebung zuständigen Stellen der Länder übermitteln dem Max Rubner-Institut zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 pseudonymisierte Proben der einbezogenen Pflanzenarten.

Abschnitt 7

Geflügelstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 48

Einzelerhebungen

Die Geflügelstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

Unterabschnitt 2

Erhebung in Brütereien

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Brütereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Brütereien sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 2 der Monat Dezember.

Unterabschnitt 3**Erhebung
in Unternehmen mit Hennenhaltung**

§ 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Unterabschnitt 4**Erhebung
in Geflügelschlachtereien**

§ 55

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Geflügelschlachtereien, die nach

Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Zahl und das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach Art, Herrichtungsform und Angebotszustand.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 8

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Unterabschnitt 1**Allgemeine Vorschrift**

§ 58

Einzelerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Unterabschnitt 2

Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung über Schlachtungen wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Unterabschnitt 3**Schlachtgewichtsstatistik**

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Schlachtgewichtsstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern und Schweinen auf Grund der nach der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 9

Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Milchstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal der Milchstatistik ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geschätzt.

Abschnitt 10

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hochsee- und Küstenfischereistatistik sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Hochsee- und Küstenfischereistatistik bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 11

Weinstatistik

Unterabschnitt 1**Allgemeine Vorschrift**

§ 69

Einzelerhebungen

Die Weinstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

Unterabschnitt 2

Rebflächenerhebung

§ 70

Erhebungsart und Periodizität

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind

1. die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten, normaler Verwendung der Erzeugung und Ertragsklassen,
2. in Jahren, in denen nach von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften eine Grunderhebung der Rebflächen durchzuführen ist, zusätzlich für Betriebe mit bestockter Rebfläche nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. EG Nr. L 54 S. 124) in der jeweils geltenden Fassung die Merkmale nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung nach Anbaugebieten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen sowie für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils der 31. Juli. Der Berichtszeitraum für die Veränderung der Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

Unterabschnitt 3

Ernteerhebung

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Unterabschnitt 4

Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung der Erzeugung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 10. Dezember eines jeden Jahres.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung der Erzeugung sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Unterabschnitt 5

Bestandserhebung

§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. August eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die

Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. Juli.

Abschnitt 12

Holzstatistik

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 78

Einzelhebungen

Die Holzstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

Unterabschnitt 2 Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind der Einschlag und die Einschlagsursache nach Holzarten und -sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderjahr.

Unterabschnitt 3 Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei mindestens zehn Beschäftigten.

§ 83

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung wird allgemein jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Abschnitt 13

§§ 85 bis 87

(weggefallen)

Abschnitt 14

Düngemittelstatistik

§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 91

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 mit mindestens
 - a) fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
 - b) zehn Rindern,
 - c) 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen,

- d) 20 Schafen,
 - e) 20 Ziegen,
 - f) 1 000 Stück Geflügel,
 - g) 0,5 Hektar Hopfenfläche,
 - h) 0,5 Hektar Tabakfläche,
 - i) ein Hektar Dauerkulturlfläche im Freiland,
 - j) jeweils 0,5 Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche,
 - k) 0,5 Hektar Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland,
 - l) 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,
 - m) 0,1 Hektar Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder
 - n) 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze,
2. Betriebe mit mindestens zehn Hektar Waldfläche oder Fläche mit schnellwachsenden Baumarten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von Betrieben, die mindestens eine Bedingung des Absatzes 1 erfüllen, alle Merkmale der betreffenden Erhebungen anzugeben.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Betriebssitz befindet.

(4a) Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebs befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebs auf mehreren Grundstücken, ist Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Werden die nach diesem Gesetz angeordneten Erhebungen als Stichprobenerhebungen durchgeführt, erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Auswahlverfahren.

§ 92

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firmen, Institutsnamen oder Behördenbezeichnungen, Anschriften, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der

zu Befragenden nach § 93 Absatz 2 und 3 Nummer 1,

2. die Vor- und Familiennamen oder Firmen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe nach § 91 Absatz 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Anschrift des Betriebssitzes,
4. zusätzlich zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 1 bis 3 die in § 93 Absatz 5 und 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
5. die Art des Betriebs,
6. bei der Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2): die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer,
7. die Größe und Belegenheit der in Nummer 6 genannten Flächen,
8. die Belegenheit der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Absatz 1,
9. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.

§ 93

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen zu den Agrarstatistiken nach § 1 besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. § 6 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes findet bei Stichprobenerhebungen im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2), der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung (§ 2 Nummer 3), der Erhebung über die Viehbestände (§ 1 Nummer 2), der Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Nummer 3), der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 44 Nummer 2) und der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben (§ 78 Nummer 1) keine Anwendung.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nummer 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 18 Absatz 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstrukturhebung, nach § 28 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 31 für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden nach § 47 Absatz 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75a Nummer 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,

2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nummer 2 für die Bodennutzungshaupterhebung,
4. die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die Preismeldung für Schlachtkörper nach § 7 Absatz 1 der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum zehnten Tag des darauf folgenden Monats,
5. (weggefallen)
6. die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die bei diesen Stellen vorliegenden Angaben für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauf folgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.

(3) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden (§ 92 Nummer 1)

sind freiwillig.

(4) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischerei-statistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nummer 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

(5) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Statistiken dürfen Verwaltungsdaten, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume bezogen werden können, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(6) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a) und die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt wurden, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation

der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(7) Für die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) sollen die Lagekoordinaten des Betriebssitzes (§ 27 Absatz 1 Nummer 1) unter Verwendung von Verwaltungsdaten erhoben werden. Insoweit sind die nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht umfasst die Adressen aller Gebäude im jeweiligen Land unter Angabe der amtlichen Hauskoordinaten.

§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischerei-statistik (§ 1 Nummer 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nummer 11), die Erhebung in Brütereien (§ 48 Nummer 1) und die Erhebung in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 3) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(3) Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung obliegen die Aufbereitung der Milchstatistik (§ 1 Nummer 7) aus den ihr nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(4) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die von ihnen erhobenen Einzelangaben.

§ 94a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken

a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;

b) im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Ab-

satz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;

- c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
2. die Werte nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis n neu festzulegen;
3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) festzulegen;
4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung von Teil 3 Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen;
5. für die Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8), die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a), die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) und die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung (§§ 52 bis 54), auch als Unterstichprobe oder in einer Nacherhebung, die Erhebung von Merkmalen über Anfall, Lagerung, Aufbringung und Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und Biogas-Gärresten sowie über Haltungsverfahren landwirtschaftlicher Nutztiere anzuordnen.

§ 95

Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 96

Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2) und die Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nummer 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 97

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nach § 1 Nummer 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nummer 2 bis 4, 5 (§ 48 Nummer 2), 9 (§ 69 Nummer 4) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder einheitliche Betriebsregister. Für die Agrarstatistiken nach § 1 Nummer 5 (§ 48 Nummer 1 und 3) und 11 führt das Statistische Bundesamt das Betriebsregister. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 17 Absatz 1), der Erhebung über die Viehbestände (§§ 20, 20a), der Agrarstrukturerhebung (§ 27 Absatz 1), der Landwirtschaftszählung (§ 30 Absatz 1), der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (§ 32 Absatz 2), der Geflügelstatistik (§ 51 Absatz 1, § 54 Absatz 1, § 57 Absatz 1), der Rebflächenerhebung (§ 71 Absatz 1), der Bestandserhebung (§ 77 Absatz 1) und der Holzstatistik (§ 81 Absatz 1, § 84 Absatz 1) sowie die in der Feststellung der Grundgesamtheit erhobenen Angaben (§ 97a Absatz 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister sollen Angaben zu folgenden Hilfs- und Erhebungsmerkmalen aufgenommen und jährlich aktualisiert werden, soweit sie nach Satz 3 verfügbar sind:

1. die Vor- und Familiennamen, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften, die Rufnummern und Adressen für die elektronische Post der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 49, 52, 55, 75a Nummer 2 und 3, §§ 79, 82, 88 und 91 Absatz 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Absatz 2 Nummer 4,
2. die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Lagekoordinaten des Betriebssitzes von Betrieben nach § 91 Absatz 1, und zwar

- a) die geografischen Koordinaten und
- b) die Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem oder einem anderen Koordinatensystem,
4. die Art des Betriebs,
5. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
6. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der im Betrieb tätigen Personen,
7. die Beteiligung an
 - a) Bundesstatistiken nach § 1 und
 - b) der Feststellung der Grundgesamtheit nach § 97a (agrарstatistische Erhebungen),
8. die in § 93 Absatz 5 und 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
9. die Kennnummer im Statistikregister,
10. der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
11. die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und der Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten nach § 91 Absatz 1 in Stichprobenerhebungen erforderlich sind.

Die Aufnahme von Angaben zu anderen Merkmalen ist mit Ausnahme der Kennnummer nach Absatz 3 und unbeschadet des Absatzes 7 unzulässig. Die Angaben dürfen

1. Einzelangaben zu agrарstatistischen Erhebungen,
2. den nach den Absätzen 5 und 6 übermittelten Merkmalen,
3. sonstigen Verwaltungsdaten, soweit deren Verwendung für statistische Zwecke zulässig ist,
4. dem Statistikregister sowie
5. allgemein zugänglichen Quellen

entnommen oder von den statistischen Ämtern daraus gewonnen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 11 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer im Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2009, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Ersuchen

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5,
2. die Angaben zur landwirtschaftlich genutzten Fläche und zur Waldfläche und

3. das Kennzeichen zur Identifikation des Betriebs, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(6) Die Prämienbehörden nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes sowie die nach Landesrecht für die Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren und die tierseuchenrechtliche Anzeige und Registrierung von Betrieben zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(7) Das nach Absatz 5 oder 6 übermittelte Kennzeichen zur Identifikation darf für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Es ist spätestens zu löschen, wenn es fünf Jahre lang nicht mehr zu Zuordnungszwecken verwendet worden ist.

§ 97a

Feststellung der Grundgesamtheit

(1) Zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung (§ 24 Absatz 1 Nummer 2) werden im Zeitraum März bis September 2009 bei den Betrieben nach § 91 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung und bei Betrieben mit einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar oder mit mindestens 20 Ziegen folgende Angaben erhoben:

1. die Hilfsmerkmale nach § 92 Nummer 1 bis 7; § 92 Nummer 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bodennutzungshaupterhebung die Feststellung der Grundgesamtheit tritt,
2. die Art der Bewirtschaftung des Betriebs,
3. die Nutzung der Flächen nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen jeweils nach der Fläche,
4. die Bestände an Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel nach Art und Zahl, bei Rindern, Schweinen und Hühnern zusätzlich nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck.

(2) § 91 Absatz 4 sowie § 93 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 1 Nummer 4 gilt § 20a Absatz 1 und 2 Nummer 3 entsprechend.

§ 98

Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen die im Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 enthaltenen Angaben zur Führung des Statistikregisters verwenden. Zur Stichprobenauswahl für die Erhebung der Arbeitsverdienste in der

Landwirtschaft dürfen sie die Vor- und Familiennamen sowie die Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenenerhebung (§ 2 Nummer 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

(4) Zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans nach Kapitel II der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung darf das Statistische Bundesamt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung der Geflügelbestände (§ 27 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c), den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung und

in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 2 und 3) und der Erhebung der Schlachtungen (§ 58 Nummer 1) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hinsichtlich der Milchstatistik (§ 63).

(5) Für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden darf das Statistische Bundesamt dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturhebung (§ 24 Absatz 1 Nummer 1) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Instituts gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Instituts räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

§ 99

Übergangsvorschriften

(1) Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung 2009 sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 und in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern gemeinschaftlich genutzte Flächen mit mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche. Für die Bewirtschafter dieser gemeinschaftlich genutzten Flächen besteht Auskunftspflicht. Die Erhebung nach Satz 1 wird bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten und auch in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg durchgeführt.

(2) In der Erhebung über die Viehbestände zum Berichtszeitpunkt 3. November 2010 werden keine Merkmale über die Bestände an Schafen erhoben.

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass
von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 11. Dezember 2009

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 sowie Absatz 2 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes, von denen Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 1 Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 2008 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2009

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom 14. Dezember 2009

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 bis 7, des § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 11 und des § 15 Absatz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Nebenbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 1, wenn diese die Werte nach Anlage 2 Tabelle 1.1 bis 1.4 Spalte 2 erreichen, durch das vorangestellte Wort „Nebenbestandteile:“ und anschließend wie folgt gekennzeichnet sind:“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kennzeichnung bei EG-Düngemitteln

Wer ein Düngemittel mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ in den Verkehr bringt, hat dafür zu sorgen, dass das Düngemittel entsprechend den Anforderungen des Artikels 7 in Verbindung mit Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABL. L 304 vom 21.11.2003, S. 1) gekennzeichnet ist.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 6a nicht dafür sorgt, dass das Düngemittel in der dort genannten Weise gekennzeichnet ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 6 des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABL. L 304 vom 21.11.2003, S. 1) eine Aufzeichnung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position 1.1.2 wird in Spalte 6 der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig an den Anwender abgegeben werden.“

bb) In der Position 1.4.1 Spalte 6 wird der Satz 4 wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Bei Herstellung aus holozänen Kalken:“

bbb) Im dritten Anstrich werden die Wörter „aus jungem Muschelkalk“ durch die Wörter „aus holozänem Kalk“ ersetzt.

b) In Abschnitt 2 werden in der Position 2.4 in Spalte 3

die Wörter

„als Lösung: 4.1

als Suspension: 4.1, 4.5, 4.8“

durch die Wörter

„als Lösung: 4.2.1

als Suspension: 4.2.1, 4.2.5, 4.2.8“

ersetzt.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Tabellenkopf wird die Überschrift der Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Mindestgehalte (bezogen auf TM)“.

bb) Die Position 3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 4 wird die Angabe „10 %“ durch die Angabe „10 % bezogen auf TM“ ersetzt.

bbb) In Spalte 6 wird nach der Abkürzung „P₂O₅“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) In Abschnitt 4 wird in der Position 4.1.1 in Spalte 6 Satz 2 und Satz 3 jeweils die Angabe „%“ durch die Angabe „% bezogen auf TM“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position 1.1.5 wird wie folgt gefasst:

1.1.5	Magnesium (MgO)	0,3 %	50 %, 1,5 %-Punkte	Magnesium bewertet als Magnesiumoxid (MgO) Für Düngemittel der Abschnitte 1 und 2 Kennzeichnung ab 1,7 % MgO
-------	-----------------	-------	--------------------	--

bb) Die Position 1.3.1 wird gestrichen.

cc) In der Position 1.3.2 wird in Spalte 4 der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel“.

dd) In der Position 1.4.5 wird die Spalte 5 wie folgt gefasst:

„Brennraumaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Rohholz sind vom Grenzwert nach Spalte 4 ausgenommen, wenn durch deutliche Kennzeichnung auf ihre ausschließliche Rückführung auf forstliche Standorte hingewiesen wird.“

b) Tabelle 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position 6.3.3 wird die Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Auch Auslaugen von Aschen (Kaliumcarbonat).“

bb) In der Position 6.4.6 wird in Spalte 3 für Fe₂O₃ und MnO jeweils die Angabe „%“ durch die Angabe „% bezogen auf TM“ ersetzt.

c) Tabelle 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position 7.2.1 wird in Spalte 3 nach Satz 3 der die Wörter „Keine Mischung mit Futtermitteln“ einleitende Anstrich gestrichen.

bb) Die Position 7.2.5 wird wie folgt gefasst:

7.2.5	Abwässer aus der Verarbeitung von [Stoff nach Zeile 7.2.1 bis 7.2.3]		Der Ausdruck in der eckigen Klammer ist durch den jeweiligen Stoff nach Spalte 1 zu ersetzen. Für Abwässer von Stoffen nach 7.2.1 gelten zusätzlich die Kennzeichnungsauflagen nach Zeile 7.2.1.
-------	--	--	--

cc) In der Position 7.4.3 wird in Spalte 3 im zweiten Absatz das Komma nach dem Wort „entspricht“ durch einen Punkt ersetzt und im dritten Absatz nach den Wörtern „nur im Rahmen der Aufbereitung (z. B. im Faulturm)“ das Wort „und“ eingefügt.

dd) In der Position 7.4.7 werden Spalte 3 im zweiten Absatz die Wörter „erster Teilsatz“ durch die Wörter „zweiter Teilsatz“ ersetzt.

d) Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position 8.1.3 werden Spalte 3 im zweiten Absatz die Wörter „erster Teilsatz“ durch die Wörter „zweiter Teilsatz“ ersetzt.

bb) Die Position 8.1.4 wird wie folgt gefasst:

8.1.4	Fällungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> – Eisensalze, auch -oxide, – Eisenoxihydroxide, – Eisenhydroxide, – Aluminiumsalze, – Magnesiumsalze, – Kalk 	Zur Fällung von Phosphor und Schwefel. Bei Verwendung von Eisensalz, Eisenoxiden, Eisenoxihydroxid oder Eisenhydroxid in Biogasanlagen, die bis zu einer Menge von maximal 0,1 % bezogen auf die Frischmasse des aufzubereitenden Stoffes zur Bindung von Sulfiden einbezogen werden können, gilt für das zugegebene Fällungsmittel eine Erhöhung der Grenzwerte nach Tabelle 1.4: – für Arsen, Zeile 1.4.1 Spalte 4: 80 mg/kg TM – für Nickel, Zeile 1.4.6 Spalte 4: 120 mg/kg TM. Bei Fällung mit Eisen- oder Aluminiumsalzen ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine mögliche verringerte Wirksamkeit des Phosphates hinzuweisen.
-------	----------------	---	---

cc) In der Position 8.1.9 wird in Spalte 3 im Satz 1 die Angabe „8.1.4“ durch die Angabe „8.1.5“ ersetzt.

dd) In der Position 8.2.11 wird in Spalte 3 der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zur besseren Verteilung von Nährstoffen auf Pflanzen und zur einfacheren Wiederbenetzung von Kultursubstraten mit Wasser.“

- ee) In der Position 8.2.19 wird in Spalte 3 im Satz 1 die Angabe „8.1.11“ durch die Angabe „8.2.11“ ersetzt.
- ff) In der Position 8.3.7 wird in Spalte 3 im Satz 1 das Wort „erforderlich“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- e) In Tabelle 10 werden
 - aa) in der Position 10.1.4 in Spalte 2 in Nummer 1 die Angabe „mit teilweise umhülltem Nährstoff“ durch die Angabe „mit teilweise umhülltem [Nährstoff]“ ersetzt und
 - bb) in der Position 10.3.4 in Spalte 2 in Nummer 3 und in Spalte 4 in Nummer 3 jeweils nach dem Wort „Klärschlämmen“ die Wörter „oder Bioabfällen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die pauschalierten Nettoentgelte
für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2010**

Vom 16. Dezember 2009

Auf Grund des § 182 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2010 ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Berücksichtigung des Faktorverfahrens

Wird das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet werden. Für diese maschinelle Berechnung ist der als Anlage 2 beigefügte Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2009 vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2782) außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2009

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Anlage 1
(zu § 1)

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	13,47
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,67
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	26,94
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	35,34
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	40,40
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,00
80,-	1	63,20	63,20	63,20	63,20	53,87
80,-	2	80,00	80,00	80,00	80,00	70,67
100,-	1	79,00	79,00	79,00	78,42	67,25
100,-	2	100,00	100,00	100,00	99,42	88,25
120,-	1	94,80	94,80	94,80	91,89	80,72
120,-	2	120,00	120,00	120,00	117,09	105,92
140,-	1	110,60	110,60	110,60	105,35	94,19
140,-	2	140,00	140,00	140,00	134,75	123,59
160,-	1	126,40	126,40	126,40	118,82	107,65
160,-	2	160,00	160,00	160,00	152,42	141,25
180,-	1	142,20	142,20	142,20	132,20	121,12
180,-	2	180,00	180,00	180,00	170,00	158,92
200,-	1	158,00	158,00	158,00	145,67	134,50
200,-	2	200,00	200,00	200,00	187,67	176,50
220,-	1	173,80	173,80	173,80	159,14	147,97
220,-	2	220,00	220,00	220,00	205,34	194,17
240,-	1	189,60	189,60	189,60	172,60	161,44
240,-	2	240,00	240,00	240,00	223,00	211,84
260,-	1	205,40	205,40	205,40	185,99	174,90
260,-	2	260,00	260,00	260,00	240,59	229,50
280,-	1	221,20	221,20	221,20	199,45	188,29
280,-	2	280,00	280,00	280,00	258,25	247,09
300,-	1	237,00	237,00	237,00	212,92	201,75
300,-	2	300,00	300,00	300,00	275,92	264,75
320,-	1	252,80	252,80	252,80	226,39	215,22
320,-	2	320,00	320,00	320,00	293,59	282,42
340,-	1	268,60	268,60	268,60	239,77	228,69
360,-	1	284,40	284,40	284,40	253,24	242,07

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
380,-	1	300,20	300,20	300,20	266,70	255,54
400,-	1	316,00	316,00	316,00	280,17	269,00
420,-	1	331,80	331,80	331,80	293,64	282,47
440,-	1	347,60	347,60	347,60	307,02	295,85
460,-	1	363,40	363,40	363,40	320,49	309,32
480,-	1	379,20	379,20	379,20	333,95	322,79
500,-	1	395,00	395,00	395,00	347,42	336,25
520,-	1	410,80	410,80	410,80	360,80	349,72
540,-	1	426,60	426,60	426,60	374,27	363,10
560,-	1	442,40	442,40	442,40	387,74	376,57
580,-	1	458,20	458,20	458,20	401,20	390,04
600,-	1	474,00	474,00	474,00	414,59	403,50
620,-	1	489,80	489,80	489,80	428,05	416,89
640,-	1	505,60	505,60	505,60	441,52	430,35
660,-	1	521,40	521,40	521,40	454,99	443,82
680,-	1	537,20	537,20	537,20	468,37	457,29
700,-	1	553,00	553,00	553,00	481,84	470,50
720,-	1	568,80	568,80	568,80	495,30	483,41
740,-	1	584,60	584,60	584,60	508,77	496,40
760,-	1	600,40	600,40	600,40	522,24	509,41
780,-	1	616,20	616,20	616,20	535,62	522,41
800,-	1	632,00	632,00	632,00	548,71	535,31
820,-	1	647,80	647,80	647,80	561,70	548,31
840,-	1	663,60	663,60	663,60	574,71	561,30
860,-	1	679,40	679,40	679,40	587,71	574,31
880,-	1	695,20	695,20	695,20	600,61	587,20
900,-	1	709,67	711,00	711,00	613,61	600,21
920,-	1	723,05	726,80	726,80	626,60	613,21
940,-	1	736,44	742,60	742,60	639,61	624,81
960,-	1	749,65	758,40	758,40	652,50	633,12
980,-	1	762,87	774,20	774,20	665,51	641,54
1 000,-	1	776,00	790,00	790,00	678,51	649,87
1 020,-	1	789,05	805,64	805,80	691,50	658,20
1 040,-	1	802,10	819,10	821,60	701,86	666,61
1 060,-	1	815,07	832,40	837,40	710,28	674,93
1 080,-	1	827,87	845,70	853,20	718,61	683,27
1 100,-	1	840,75	858,92	869,00	726,94	691,68

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 120,-	1	853,47	872,14	884,80	735,35	700,01
1 140,-	1	866,19	885,19	900,60	743,67	708,43
1 160,-	1	878,82	898,24	916,40	752,00	716,75
1 180,-	1	891,45	911,20	932,20	760,33	725,08
1 200,-	1	903,92	924,17	948,00	768,75	733,49
1 220,-	1	916,39	936,97	963,80	777,07	741,82
1 240,-	1	928,77	949,77	979,60	785,40	750,14
1 260,-	1	941,15	962,57	995,40	793,82	758,47
1 280,-	1	953,37	975,20	1 011,20	802,15	766,89
1 300,-	1	965,59	987,84	1 027,00	810,47	775,22
1 320,-	1	977,72	1 000,30	1 042,80	818,80	783,54
1 340,-	1	989,27	1 012,35	1 058,60	826,07	790,81
1 360,-	1	1 000,74	1 024,24	1 074,40	833,43	798,09
1 380,-	1	1 012,12	1 036,12	1 090,20	840,70	805,45
1 400,-	1	1 023,11	1 047,84	1 106,00	847,97	812,71
1 420,-	1	1 033,41	1 059,55	1 121,80	855,33	819,99
1 440,-	1	1 043,61	1 071,19	1 137,60	862,61	827,96
1 460,-	1	1 053,91	1 082,65	1 153,40	869,87	836,38
1 480,-	1	1 064,11	1 094,12	1 169,20	877,15	844,79
1 500,-	1	1 074,30	1 105,50	1 185,00	884,42	853,39
1 520,-	1	1 084,40	1 116,11	1 200,80	892,22	861,98
1 540,-	1	1 095,11	1 126,41	1 216,60	900,63	870,56
1 560,-	1	1 105,90	1 136,61	1 232,40	909,23	878,98
1 580,-	1	1 116,69	1 146,91	1 248,20	917,64	887,75
1 600,-	1	1 127,48	1 157,11	1 264,00	926,24	896,34
1 620,-	1	1 138,17	1 167,21	1 279,80	934,65	905,11
1 640,-	1	1 148,88	1 177,44	1 295,60	943,41	913,87
1 660,-	1	1 159,58	1 188,23	1 311,40	952,01	922,64
1 680,-	1	1 170,27	1 199,02	1 327,20	960,77	931,41
1 700,-	1	1 180,89	1 209,81	1 341,00	969,37	940,17
1 720,-	1	1 191,50	1 220,60	1 354,47	978,13	949,12
1 740,-	1	1 202,11	1 231,30	1 367,77	986,89	958,06
1 760,-	1	1 212,73	1 242,01	1 381,24	995,67	966,82
1 780,-	1	1 223,34	1 252,70	1 394,54	1 004,61	975,60
1 800,-	1	1 233,87	1 263,41	1 407,67	1 013,37	984,36
1 820,-	1	1 244,39	1 274,02	1 420,97	1 022,13	992,95
1 840,-	1	1 254,83	1 284,64	1 434,27	1 031,08	1 001,54

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 860,-	1	1 265,71	1 295,59	1 447,40	1 040,20	1 010,66
1 880,-	1	1 276,58	1 306,65	1 460,54	1 049,49	1 019,78
1 900,-	1	1 287,55	1 317,61	1 473,67	1 058,96	1 028,89
1 920,-	1	1 298,42	1 328,67	1 486,80	1 068,26	1 038,19
1 940,-	1	1 309,30	1 339,63	1 499,94	1 077,37	1 047,14
1 960,-	1	1 320,18	1 350,59	1 512,90	1 086,67	1 056,25
1 980,-	1	1 331,05	1 361,64	1 525,87	1 095,96	1 065,37
2 000,-	1	1 341,84	1 372,53	1 538,84	1 104,91	1 074,31
2 020,-	1	1 352,72	1 383,49	1 551,80	1 114,03	1 083,25
2 040,-	1	1 363,51	1 394,37	1 564,77	1 123,14	1 092,20
2 060,-	1	1 374,30	1 405,24	1 577,57	1 132,44	1 100,96
2 080,-	1	1 384,99	1 416,12	1 590,37	1 141,38	1 109,90
2 100,-	1	1 395,78	1 427,00	1 602,84	1 150,15	1 118,68
2 120,-	1	1 406,49	1 437,79	1 615,30	1 159,27	1 127,44
2 140,-	1	1 417,19	1 448,66	1 627,60	1 168,03	1 136,20
2 160,-	1	1 427,88	1 459,45	1 639,90	1 176,97	1 144,98
2 180,-	1	1 438,59	1 470,24	1 652,04	1 185,92	1 153,56
2 200,-	1	1 449,20	1 481,03	1 664,34	1 194,68	1 162,33
2 220,-	1	1 459,82	1 491,73	1 676,47	1 203,45	1 170,75
2 240,-	1	1 470,43	1 502,43	1 688,44	1 212,04	1 179,33
2 260,-	1	1 481,04	1 513,13	1 700,57	1 220,81	1 187,93
2 280,-	1	1 491,66	1 523,92	1 712,54	1 229,39	1 196,52
2 300,-	1	1 502,27	1 534,53	1 724,67	1 238,17	1 204,94
2 320,-	1	1 512,79	1 545,23	1 736,47	1 246,58	1 213,35
2 340,-	1	1 523,32	1 555,84	1 748,44	1 255,17	1 221,59
2 360,-	1	1 533,84	1 566,46	1 760,24	1 263,58	1 230,18
2 380,-	1	1 544,28	1 577,07	1 772,20	1 272,18	1 238,42
2 400,-	1	1 554,81	1 587,68	1 784,00	1 280,59	1 246,65
2 420,-	1	1 565,24	1 598,21	1 795,64	1 289,01	1 254,90
2 440,-	1	1 575,68	1 608,83	1 807,44	1 297,24	1 263,13
2 460,-	1	1 586,12	1 619,35	1 819,07	1 305,84	1 271,37
2 480,-	1	1 596,55	1 629,88	1 830,70	1 313,90	1 279,44
2 500,-	1	1 606,90	1 640,31	1 842,17	1 322,32	1 287,50
2 520,-	1	1 617,25	1 650,83	1 853,80	1 330,55	1 295,56
2 540,-	1	1 627,60	1 661,27	1 865,27	1 338,79	1 303,54
2 560,-	1	1 637,95	1 671,71	1 876,74	1 346,86	1 311,60
2 580,-	1	1 648,30	1 682,14	1 888,20	1 355,09	1 319,67

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 600,-	1	1 658,64	1 692,58	1 899,50	1 363,16	1 327,73
2 620,-	1	1 668,90	1 703,02	1 910,80	1 371,13	1 335,79
2 640,-	1	1 679,17	1 713,37	1 922,01	1 379,11	1 343,86
2 660,-	1	1 689,43	1 723,71	1 932,20	1 387,17	1 351,92
2 680,-	1	1 699,60	1 734,07	1 942,60	1 395,24	1 359,89
2 700,-	1	1 709,87	1 744,33	1 952,81	1 403,30	1 367,96
2 720,-	1	1 720,04	1 754,68	1 963,01	1 411,36	1 376,02
2 740,-	1	1 730,21	1 764,94	1 973,20	1 419,43	1 384,08
2 760,-	1	1 740,39	1 775,20	1 983,41	1 427,49	1 392,15
2 780,-	1	1 750,56	1 785,46	1 993,61	1 435,47	1 400,21
2 800,-	1	1 760,64	1 795,72	2 003,80	1 443,53	1 408,27
2 820,-	1	1 770,73	1 805,90	2 014,20	1 451,59	1 416,25
2 840,-	1	1 780,82	1 816,16	2 024,41	1 459,66	1 424,31
2 860,-	1	1 790,90	1 826,33	2 034,40	1 467,72	1 432,38
2 880,-	1	1 800,90	1 836,50	2 044,61	1 475,69	1 440,44
2 900,-	1	1 810,98	1 846,68	2 054,86	1 483,85	1 448,50
2 920,-	1	1 820,98	1 856,76	2 065,74	1 491,82	1 456,57
2 940,-	1	1 830,97	1 866,84	2 076,97	1 499,88	1 464,63
2 960,-	1	1 840,97	1 876,94	2 088,20	1 507,95	1 472,69
2 980,-	1	1 850,97	1 887,02	2 099,42	1 516,01	1 480,66
3 000,-	1	1 860,88	1 897,10	2 110,65	1 524,07	1 488,73
3 020,-	1	1 870,80	1 907,10	2 121,89	1 532,05	1 496,80
3 040,-	1	1 880,79	1 917,19	2 133,11	1 540,20	1 504,85
3 060,-	1	1 890,61	1 927,19	2 144,34	1 548,18	1 512,92
3 080,-	1	1 900,52	1 937,19	2 155,57	1 556,24	1 520,99
3 100,-	1	1 910,34	1 947,09	2 166,79	1 564,30	1 529,04
3 120,-	1	1 920,16	1 957,09	2 178,02	1 572,37	1 537,03
3 140,-	1	1 929,99	1 967,00	2 189,08	1 580,43	1 545,08
3 160,-	1	1 939,81	1 976,91	2 200,31	1 588,41	1 553,15
3 180,-	1	1 949,63	1 986,81	2 211,36	1 596,46	1 561,22
3 200,-	1	1 959,36	1 996,73	2 222,58	1 604,53	1 569,27
3 220,-	1	1 969,19	2 006,55	2 233,63	1 612,60	1 577,34
3 240,-	1	1 978,92	2 016,37	2 244,87	1 620,65	1 585,41
3 260,-	1	1 988,56	2 026,19	2 255,92	1 628,72	1 593,38
3 280,-	1	1 998,29	2 036,01	2 266,97	1 636,79	1 601,45
3 300,-	1	2 007,94	2 045,84	2 278,02	1 644,76	1 609,50
3 320,-	1	2 017,59	2 055,57	2 289,26	1 652,83	1 617,57

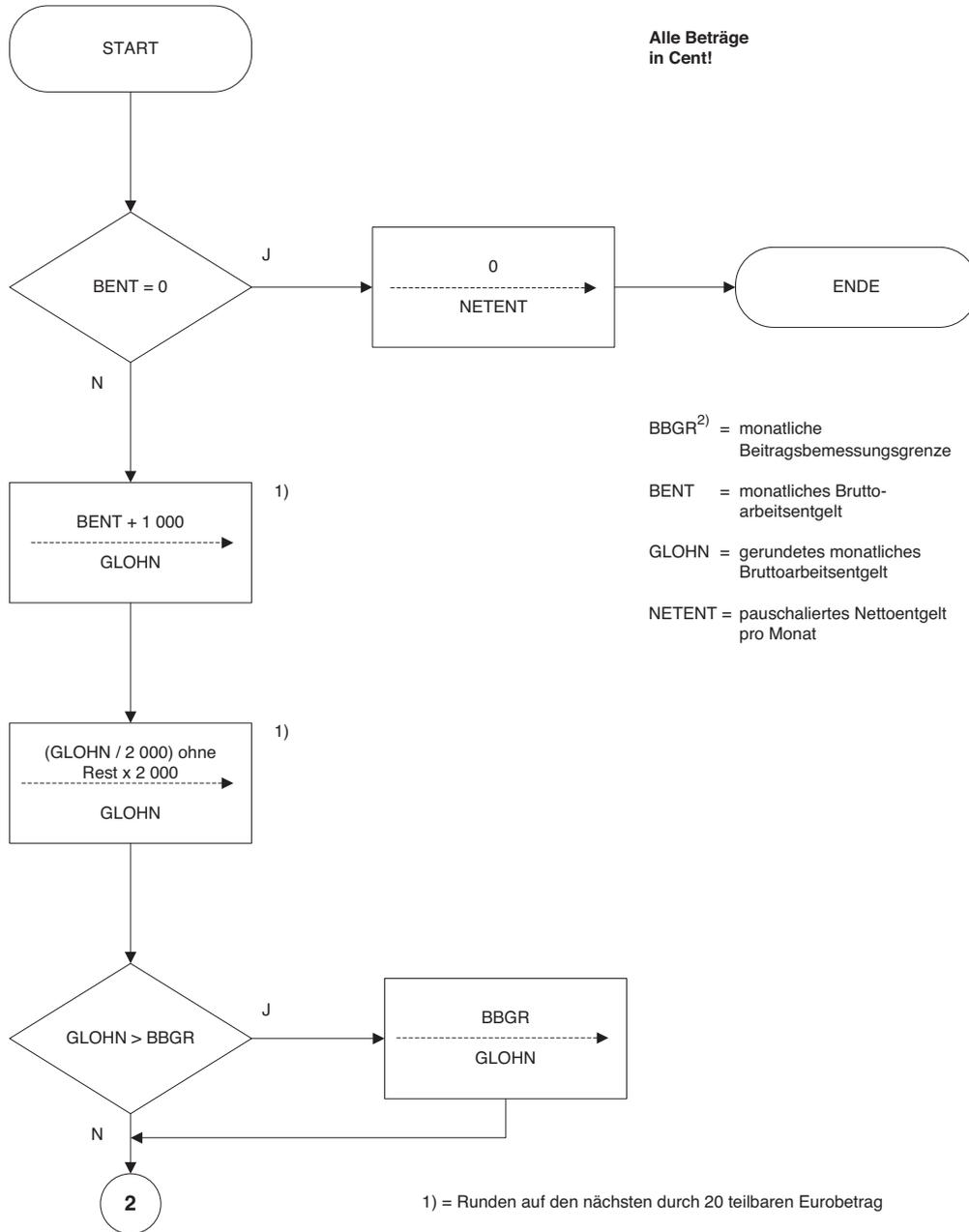
Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 340,-	1	2 027,33	2 065,39	2 300,31	1 660,88	1 625,64
3 360,-	1	2 036,88	2 075,13	2 311,36	1 668,95	1 633,69
3 380,-	1	2 046,53	2 084,77	2 322,41	1 677,02	1 641,76
3 400,-	1	2 056,09	2 094,51	2 333,47	1 685,07	1 649,73
3 420,-	1	2 065,64	2 104,15	2 344,52	1 693,14	1 657,80
3 440,-	1	2 075,20	2 113,88	2 355,57	1 701,11	1 665,86
3 460,-	1	2 084,76	2 123,53	2 366,62	1 709,18	1 673,92
3 480,-	1	2 094,31	2 133,08	2 377,68	1 717,25	1 681,99
3 500,-	1	2 103,78	2 142,73	2 388,55	1 725,30	1 690,05
3 520,-	1	2 113,25	2 152,38	2 399,60	1 733,37	1 698,11
3 540,-	1	2 122,72	2 161,94	2 410,65	1 741,44	1 706,09
3 560,-	1	2 132,19	2 171,49	2 421,53	1 749,49	1 714,15
3 580,-	1	2 141,66	2 181,06	2 432,58	1 757,56	1 722,22
3 600,-	1	2 151,05	2 190,53	2 443,46	1 765,53	1 730,28
3 620,-	1	2 160,43	2 200,08	2 454,52	1 773,60	1 738,34
3 640,-	1	2 169,81	2 209,55	2 465,39	1 781,66	1 746,41
3 660,-	1	2 179,20	2 219,02	2 476,44	1 789,72	1 754,47
3 680,-	1	2 188,58	2 228,49	2 487,31	1 797,79	1 762,45
3 700,-	1	2 197,87	2 237,96	2 498,20	1 805,85	1 770,51
3 720,-	1	2 207,16	2 247,35	2 509,07	1 813,91	1 778,57
3 740,-	1	2 216,46	2 256,72	2 520,12	1 821,89	1 786,64
3 760,-	1	2 225,41	2 265,84	2 530,65	1 829,60	1 794,26
3 780,-	1	2 234,08	2 274,52	2 541,17	1 836,88	1 801,62
3 800,-	1	2 242,58	2 283,29	2 551,52	1 844,14	1 808,89
3 820,-	1	2 251,18	2 291,96	2 561,88	1 851,50	1 816,16
3 840,-	1	2 259,76	2 300,64	2 572,22	1 858,78	1 823,44
3 860,-	1	2 268,27	2 309,24	2 582,57	1 866,05	1 830,80
3 880,-	1	2 276,77	2 317,92	2 592,92	1 873,32	1 838,07
3 900,-	1	2 285,27	2 326,51	2 603,27	1 880,59	1 845,34
3 920,-	1	2 293,69	2 335,09	2 613,61	1 887,87	1 852,61
3 940,-	1	2 302,20	2 343,69	2 623,97	1 895,23	1 859,89
3 960,-	1	2 310,61	2 352,19	2 634,32	1 902,49	1 867,25
3 980,-	1	2 318,93	2 360,70	2 644,49	1 909,77	1 874,51
4 000,-	1	2 327,35	2 369,20	2 654,84	1 917,13	1 881,79
4 020,-	1	2 335,68	2 377,70	2 665,02	1 924,41	1 889,06
4 040,-	1	2 344,09	2 386,11	2 675,36	1 931,67	1 896,33
4 060,-	1	2 352,33	2 394,53	2 685,54	1 938,95	1 903,60

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 080,-	1	2 360,66	2 402,94	2 695,88	1 946,22	1 910,96
4 100,-	1	2 368,89	2 411,36	2 706,06	1 953,49	1 918,24
4 120,-	1	2 377,14	2 419,77	2 716,23	1 960,85	1 925,50
4 140,-	1	2 385,38	2 428,10	2 726,58	1 968,12	1 932,86
4 160,-	1	2 393,61	2 436,43	2 736,75	1 975,40	1 940,14
4 180,-	1	2 401,76	2 444,75	2 746,93	1 982,76	1 947,42
4 200,-	1	2 409,91	2 453,00	2 757,10	1 990,02	1 954,68
4 220,-	1	2 418,06	2 461,32	2 767,27	1 997,30	1 961,96
4 240,-	1	2 426,22	2 469,47	2 777,45	2 004,57	1 969,23
4 260,-	1	2 434,28	2 477,72	2 787,44	2 011,84	1 976,59
4 280,-	1	2 442,35	2 485,95	2 797,62	2 019,12	1 983,86
4 300,-	1	2 450,41	2 494,10	2 807,79	2 026,48	1 991,13
4 320,-	1	2 458,47	2 502,26	2 817,96	2 033,75	1 998,41
4 340,-	1	2 466,54	2 510,41	2 827,96	2 041,02	2 005,77
4 360,-	1	2 474,51	2 518,56	2 838,14	2 048,29	2 013,03
4 380,-	1	2 482,48	2 526,62	2 848,14	2 055,57	2 020,31
4 400,-	1	2 490,47	2 534,68	2 858,30	2 062,93	2 027,58
4 420,-	1	2 498,35	2 542,75	2 868,30	2 070,19	2 034,85
4 440,-	1	2 506,24	2 550,81	2 878,30	2 077,47	2 042,21
4 460,-	1	2 514,13	2 558,79	2 888,47	2 084,74	2 049,49
4 480,-	1	2 522,02	2 566,76	2 898,47	2 092,10	2 056,76
4 500,-	1	2 529,81	2 574,74	2 908,47	2 099,37	2 064,03
4 520,-	1	2 537,70	2 582,63	2 918,47	2 106,64	2 071,30
4 540,-	1	2 545,50	2 590,60	2 928,46	2 113,92	2 078,66
4 560,-	1	2 553,21	2 598,49	2 938,46	2 121,18	2 085,94
4 580,-	1	2 561,01	2 606,38	2 948,46	2 128,54	2 093,20
4 600,-	1	2 568,72	2 614,18	2 958,28	2 135,82	2 100,48
4 620,-	1	2 576,44	2 622,07	2 968,27	2 143,10	2 107,84
4 640,-	1	2 584,15	2 629,86	2 978,27	2 150,36	2 115,11
4 660,-	1	2 591,85	2 637,66	2 988,27	2 157,72	2 122,38
4 680,-	1	2 599,48	2 645,46	2 998,10	2 165,00	2 129,65
4 700,-	1	2 607,10	2 653,17	3 008,10	2 172,27	2 136,93
4 720,-	1	2 614,72	2 660,98	3 017,91	2 179,54	2 144,29
4 740,-	1	2 622,26	2 668,60	3 027,91	2 186,81	2 151,55
4 760,-	1	2 629,89	2 676,31	3 037,73	2 194,17	2 158,83
4 780,-	1	2 637,43	2 683,93	3 047,56	2 201,45	2 166,11
4 800,-	1	2 644,96	2 691,64	3 057,38	2 208,71	2 173,47

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 820,-	1	2 652,41	2 699,26	3 067,37	2 215,99	2 180,73
4 840,-	1	2 659,94	2 706,89	3 077,19	2 223,26	2 188,01
4 860,-	1	2 667,39	2 714,43	3 086,84	2 230,53	2 195,28
4 880,-	1	2 674,84	2 721,97	3 096,66	2 237,89	2 202,55
4 900,-	1	2 682,20	2 729,49	3 106,49	2 245,17	2 209,82
4 920,-	1	2 689,64	2 737,03	3 116,31	2 252,44	2 217,18
4 940,-	1	2 697,00	2 744,57	3 126,12	2 259,80	2 224,46
4 960,-	1	2 704,36	2 752,02	3 135,95	2 267,07	2 231,72
4 980,-	1	2 711,64	2 759,46	3 145,59	2 274,34	2 239,00
5 000,-	1	2 719,00	2 766,92	3 155,42	2 281,62	2 246,27
5 020,-	1	2 726,27	2 774,28	3 165,24	2 288,88	2 253,63
5 040,-	1	2 733,54	2 781,64	3 174,89	2 296,16	2 260,90
5 060,-	1	2 740,90	2 789,08	3 184,53	2 303,52	2 268,18
5 080,-	1	2 748,18	2 796,36	3 194,36	2 310,79	2 275,45
5 100,-	1	2 755,45	2 803,72	3 203,99	2 318,06	2 282,81
5 120,-	1	2 762,72	2 811,08	3 213,64	2 325,42	2 290,08
5 140,-	1	2 769,99	2 818,34	3 223,29	2 332,69	2 297,35
5 160,-	1	2 777,35	2 825,62	3 233,11	2 339,97	2 304,63
5 180,-	1	2 784,63	2 832,89	3 242,76	2 347,23	2 311,89
5 200,-	1	2 791,89	2 840,16	3 252,40	2 354,51	2 319,25
5 220,-	1	2 799,17	2 847,43	3 261,87	2 361,79	2 326,53
5 240,-	1	2 806,44	2 854,79	3 271,52	2 369,15	2 333,80
5 260,-	1	2 813,71	2 862,07	3 281,17	2 376,41	2 341,07
5 280,-	1	2 821,07	2 869,33	3 290,81	2 383,69	2 348,43
5 300,-	1	2 828,34	2 876,69	3 300,46	2 390,96	2 355,70
5 320,-	1	2 835,62	2 883,97	3 309,93	2 398,23	2 362,98
5 340,-	1	2 842,98	2 891,25	3 319,58	2 405,59	2 370,24
5 360,-	1	2 850,24	2 898,51	3 329,05	2 412,86	2 377,52
5 380,-	1	2 857,52	2 905,79	3 338,68	2 420,14	2 384,88
5 400,-	1	2 864,80	2 913,06	3 348,15	2 427,40	2 392,16
5 420,-	1	2 872,06	2 920,42	3 357,62	2 434,76	2 399,42
5 440,-	1	2 879,34	2 927,69	3 367,27	2 442,04	2 406,70
5 460,-	1	2 886,70	2 934,96	3 376,74	2 449,31	2 413,97
5 480,-	1	2 893,97	2 942,24	3 386,21	2 456,58	2 421,24
5 500,- und mehr	1	2 901,24	2 949,50	3 395,68	2 463,86	2 428,60

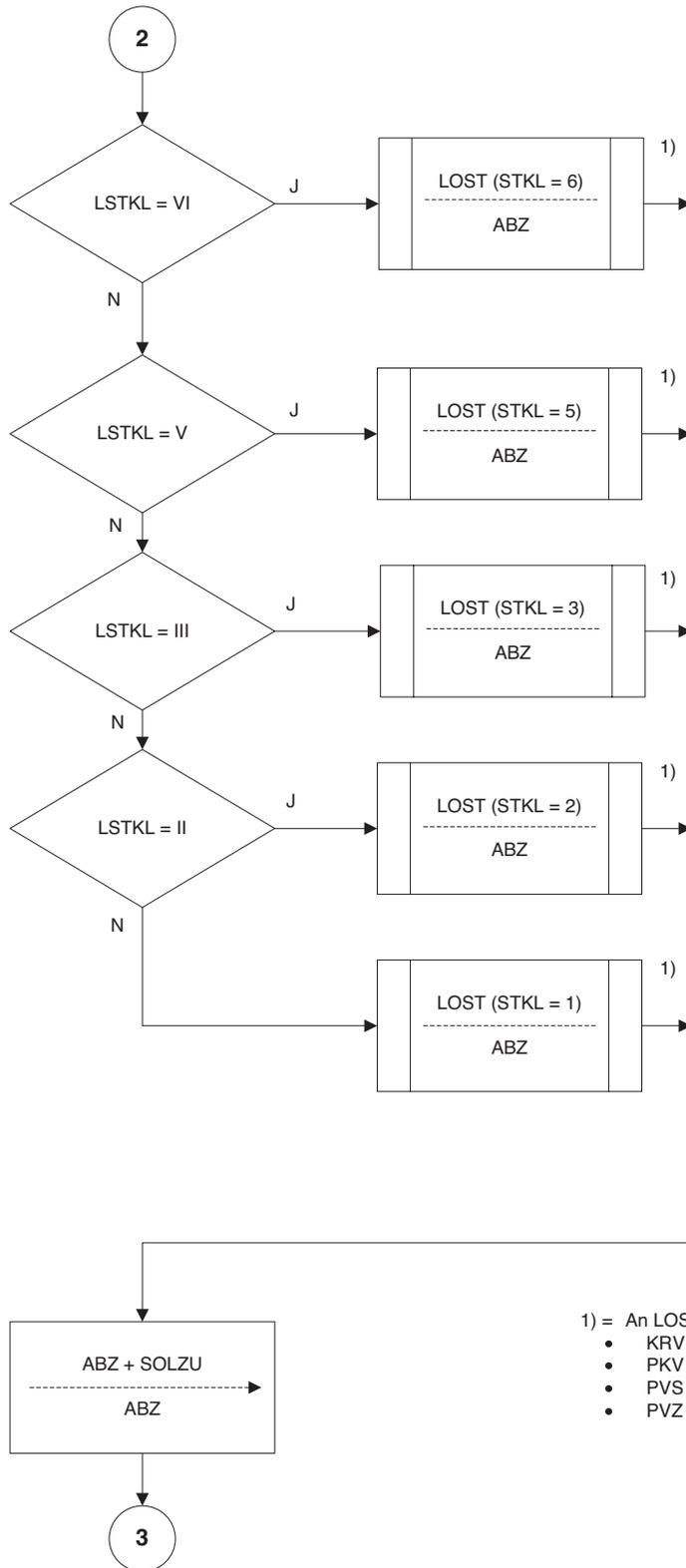
Anlage 2
(zu § 2)

**Programmablaufplan
zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III
(gültig ab dem 1. Januar 2010)**



1) = Runden auf den nächsten durch 20 teilbaren Eurobetrag

2) = Achtung: Dem Wert von 465 000 Cent (BBGR Ost) ist nach der VO 2010 kein entsprechender Wert zugeordnet, deshalb ist als rechnerische Größe der Wert von 466 000 Cent anzusetzen



ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

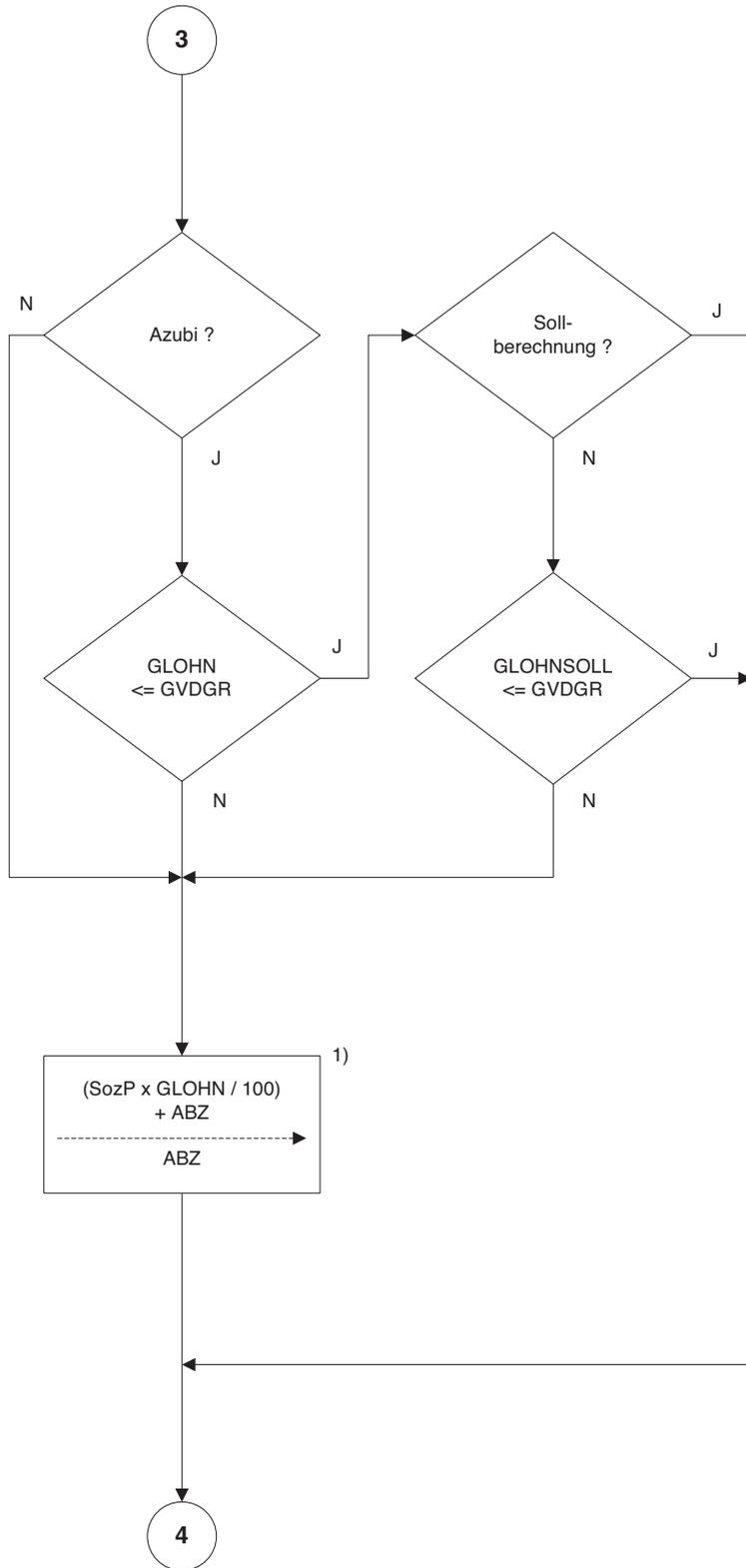
LOST = Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages ab dem 1. Januar 2010. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f Einkommensteuergesetz) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen.
(Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw. individuellen Merkmalen)

LSTKL = Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

- 1) = An LOST zu übergebende Eingangsparameter:
- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
 - PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer)
 - PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
 - PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)



AZUBI = Merkmal für Status Beschäftigte/r im Rahmen betrieblicher Ausbildung

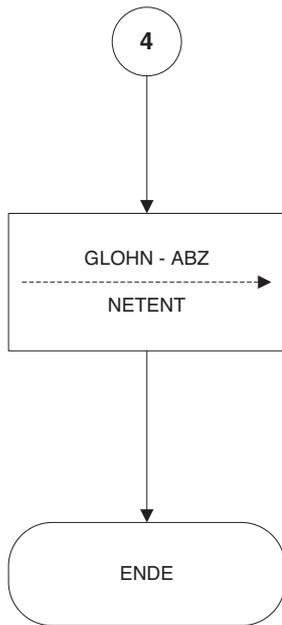
GLOHN SOLL = gerundetes monatliches Soll-Bruttoarbeitsentgelt (bei Istberechnung maßgeblich für die Prüfung, ob der Arbeitnehmer „Geringverdiener“ ist, der keine SV-Beiträge zu tragen hat)

GVDGR = monatliche Geringverdienergrenze

SozP = Sozialversicherungspauschale

1)

1) Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch runden



NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmablaufplan ist für das monatliche Sollentgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Istentgelt (tatsächlich erzielt Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltdifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

Parameterangaben gültig ab dem 1. Januar 2010

BBGR = $\left\{ \begin{array}{l} \text{West} = 550\,000 \text{ Cent} \\ \text{Ost} = 465\,000 \text{ Cent} \end{array} \right.$

GVDGR = 32 500 Cent

SozP = 21,0 %

**Aus der Überlassung des Programmablaufplanes können Ansprüche,
insbesondere Haftungsansprüche nicht hergeleitet werden.**

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 80 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 wie folgt gefasst:

„§ 45 Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe und Organspende“.

2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Beihilfe bleibt bei Urlaub unter Wegfall der Besoldung nach der Sonderurlaubsverordnung unberührt, wenn dieser nicht länger als einen Monat dauert.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beihilfeberechtigung auf Grund eines Versorgungsbezugs schließt die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsansprüche sowie als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger aus. Satz 1 gilt nicht, wenn der frühere Versorgungsanspruch aus einem eigenen Dienstverhältnis folgt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird bei der oder dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind erhält. Beihilfeberechtigte im Sinne von Satz 1 sind Personen, die einen Anspruch auf Beihilfe haben, der in seinem Umfang dem Anspruch nach dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar ist, unabhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die Anspruch auf truppenärztliche Versorgung haben oder heilfürsorgeberechtigt sind. Als Familienzuschlag für das Kind gilt eine Leistung nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbare Leistungen auf anderer Rechtsgrundlage.“

4. § 14 Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig bei

1. größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache haben in
 - a) Tumoroperationen,
 - b) Entzündungen des Kiefers,
 - c) Operationen infolge großer Zysten, zum Beispiel großer follikulärer Zysten oder Keratozysten,
 - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
 - f) Unfällen,
2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen,
4. nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (zum Beispiel Spastiken) oder
5. implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 sind die Aufwendungen für höchstens vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig. Liegt keiner der in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fälle vor, sind die Aufwendungen für höchstens zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig. Die Aufwendungen, einschließlich der Material- und Laborkosten nach den §§ 4 und 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, sind entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen zur Gesamtzahl der Implantate zu kürzen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind immer beihilfefähig.“

6. Dem § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Indikationen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zu den psychotherapeutischen Leistungen gehören Leistungen der psychosomati-

schen Grundversorgung (§ 19), der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien (§ 20) sowie der Verhaltenstherapien (§ 21). Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapien sowie Verhaltenstherapien sind nur beihilfefähig bei

1. affektiven Störungen (depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie),
2. Angststörungen und Zwangsstörungen,
3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen),
4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
5. Essstörungen,
6. nichtorganischen Schlafstörungen,
7. sexuellen Funktionsstörungen,
8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
9. Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

1. Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
2. seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
3. seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
4. psychische Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

Die Leistungen müssen von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach Anlage 2 Nummer 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.

(2) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten nach Absatz 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Für das Erstellen von Gutachten nach Satz 1 Nummer 3 benennt das Bundesministerium des Innern geeignete Gutachterinnen und Gutachter und gibt diese durch Verwaltungsvorschrift bekannt. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder einer Ärztin oder einem Arzt eingeholt werden, die oder den der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes beauftragt hat.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

- „(9) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21 und
 2. die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten Behandlungsverfahren.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Aufwendungen sind je Krankheitsfall beihilfefähig für
1. verbale Intervention als Einzelbehandlung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
 2. autogenes Training und Jakobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
 3. Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen.

Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen nicht in derselben Sitzung mit Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 kombiniert werden. Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention nach Nummer 849 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen der Ärztin oder des Arztes beihilfefähig.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 20

Tiefenpsychologisch fundierte
und analytische Psychotherapie

(1) Aufwendungen für Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Erwachsenen:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	50 Sitzungen	40 Sitzungen
besondere Fälle	30 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	höchstens 20 weitere Sitzungen	höchstens 20 weitere Sitzungen

2. analytische Psychotherapie von Erwachsenen:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	80 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/des Therapeuten	80 weitere Sitzungen	40 weitere Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 80 weitere Sitzungen	nochmals 40 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	begrenzte Behandlungsdauer von bis zu 60 weiteren Sitzungen	begrenzte Behandlungsdauer von bis zu 30 weiteren Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	70 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/des Therapeuten	50 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 30 weitere Sitzungen	nochmals 30 weitere Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Jugendlichen:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	90 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/des Therapeuten	50 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 40 weitere Sitzungen	nochmals 30 weitere Sitzungen

In medizinisch besonders begründeten Einzelfällen kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die durch Gutachten belegte notwendige Behandlung auch für eine über die in Satz 1 Nummer 3 und 4 zugelassene Höchstzahl von Sitzungen hinaus anerkannt werden. Hierüber entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Der Beihilfefähigkeit steht nicht entgegen, wenn bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspersonen einbezogen werden.

(3) Im Rahmen psychoanalytisch begründeter Verfahren ist die simultane Kombination von Einzel- und Gruppentherapie grundsätzlich ausgeschlossen. Auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann eine solche Kombination nur bei niederfrequenten Therapien auf Grund eines besonders begründeten Erstantrages durchgeführt werden.

§ 21

Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für Verhaltenstherapien nach den Nummern 870 und 871 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. bei Erwachsenen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	15 weitere Sitzungen	15 weitere Sitzungen
nur in besonderen Ausnahmefällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

2. bei Kindern und Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	15 weitere Sitzungen	15 weitere Sitzungen
nur in besonderen Ausnahmefällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

(2) Von dem Anerkennungsverfahren nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten nach den Nummern 2 bis 4 der Anlage 2 vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonderen Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hierüber unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu Art und Umfang der notwendigen Behandlung einzuholen.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Beihilfefähig sind Aufwendungen für potenzsteigernde Arzneimittel, wenn
 1. die Arzneimittel zur Behandlung einer anderen Krankheit als der erektilen Dysfunktion erforderlich sind und
 2. es zur Behandlung der Krankheit zugelassene Arzneimittel nicht gibt oder sie im Einzelfall nicht verträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben.“
11. In § 34 Absatz 4 wird die Angabe „31“ durch die Angabe „35 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation bei Krebs- oder Herzerkrankung eines Kindes oder bei einem an Mukoviszidose erkrankten Kind,“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder durch wohnortnahe Einrichtungen und“.
13. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „einer Amtsärztin, eines Amtsarztes, einer von ihr beauftragten Ärztin oder eines von ihr beauftragten Arztes“ eingefügt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Aufwendungen für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig für Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn Leistungen der Pflegeversicherung
 1. bezogen werden oder
 2. beantragt worden sind und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
 - c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten auch Beihilfe zu den Aufwendungen für Betreuungsleistungen nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“
15. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „sowie die Betreuungsleistungen nach § 36 Absatz 1 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie die in § 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten zusätzlichen Leistungen bei Pflegezeit“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Verstirbt die oder der Pflegebedürftige, wird die Pauschalbeihilfe bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem der Tod eingetreten ist.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der oder des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.“
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„Pflegebedürftige können die beihilfefähigen Aufwendungen für die teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege mit Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach ihrer Wahl kombinieren. § 41 Absatz 4 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Pflegebedürftige“ durch die Wörter „Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Folgejahr“ durch die Wörter „folgende Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 37 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
 - g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „und technische Hilfen“ gestrichen.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Absatz 2, 3 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Wird einer oder einem Beihilfeberechtigten oder einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Pflegewohngeld gezahlt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 um das gezahlte Pflegewohngeld zu mindern. Das Gleiche gilt, wenn das Pflegewohngeld, das einer oder einem Beihilfeberechtigten oder einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen zuzurechnen ist, einem Dritten gezahlt wird.“
 - c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Vergütungszuschläge für die zusätzliche Be-

treuung und Aktivierung pflegebedürftiger Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen richtet sich nach den Grundsätzen des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Leistungen entsprechend § 87a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, wenn die oder der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde.“

17. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „möglich ist“ durch die Wörter „erbracht werden kann“ ersetzt.

18. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erste Hilfe, Entseuchung,
Kommunikationshilfe und Organspende

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

1. Erste Hilfe,
2. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe und
3. Kommunikationshilfen für gehörlose, hochgradig schwerhörige oder ertaubte Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige soweit die Kommunikationshilfen für den Erfolg beihilfefähiger Leistungen zur Kommunikation Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger mit den Leistungserbringern im Einzelfall, insbesondere wegen der Komplexität der Kommunikation, erforderlich ist und im Verwaltungsverfahren das Recht auf Verwendung einer Kommunikationshilfe nach § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes bestünde.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Personen, die ein Organ spenden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger des Organs beihilfeberechtigt ist oder zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt; Kapitel 2 ist entsprechend anzuwenden. Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitsentlohnungen, der von der Organspenderin oder dem Organspender nachgewiesen wird oder von Personen, die als Organspenderin oder Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen.“

19. Nach § 46 Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 5 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Satz 2 ist nur dann anzuwenden, wenn einer oder einem Beihilfeberechtigten nicht aus anderen Gründen bereits ein Bemessungssatz von 70 Prozent zusteht. Beihilfeberechtigte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten während dieser Zeit den Bemessungssatz, der ihnen am Tag vor Beginn der Elternzeit zustand.“

20. Dem § 47 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhöht sich

der Bemessungssatz für beihilfefähige Aufwendungen nach den §§ 38 und 39 auf 100 Prozent, wenn eine Pflegestufe vorliegt und während des dienstlichen Auslandsaufenthalts keine Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung gewährt werden.“

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2.“

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „oder beihilfeergänzend bei der Postbeamtenkrankenkasse“ und nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „oder der Postbeamtenkrankenkasse“ eingefügt.

22. § 50 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Beträge nach § 49 Absatz 1 bis 3 nur entsprechend der Höhe des tatsächlichen Abzugs zu berücksichtigen.“

23. § 51 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt, werden die dem Beihilfeantrag beigefügten Belege, soweit es sich nicht um Originalbelege handelt, deren Rückgabe die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Belegvorlage gefordert hat, nicht zurückgesandt. In den übrigen Fällen kann die Festsetzungsstelle von einer Rücksendung der Belege absehen. In allen Fällen sind die Belege spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides zu vernichten. Die Beihilfeberechtigten können in begründeten Fällen die Rücksendung der Belege verlangen. Soweit Festsetzungsstellen elektronische Dokumente von den eingereichten Belegen hergestellt haben, werden nur reproduzierte Belege zurückgegeben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein vorgelegter Beleg unecht ist oder dass ein vorgelegter echter Beleg verfälscht worden ist, kann die Festsetzungsstelle mit Einwilligung der oder des Beihilfeberechtigten bei der angegebenen Rechnungsstellerin oder dem angegebenen Rechnungssteller eine Auskunft über die Echtheit des Beleges einholen. Wird die Einwilligung verweigert, ist die Beihilfe zu den betreffenden Aufwendungen abzulehnen.“

24. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Zuordnung von Aufwendungen

Beihilfefähige Aufwendungen werden zugeordnet:

1. für eine Familien- und Haushaltshilfe der jüngsten verbleibenden Person,
2. für eine Begleitperson der oder dem Begleiteten,

3. für eine familienorientierte Rehabilitation dem erkrankten Kind und
4. in Geburtsfällen einschließlich der Aufwendungen des Krankenhauses für das gesunde Neugeborene der Mutter.“
25. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „geleiteter Wehr- oder Zivildienstzeiten“ durch die Wörter „der geleiteten Zeiten des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2010“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Beamtinnen und Beamten, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist und die bis zum Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf Heilfürsorge nach § 70 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften haben oder hatten, kann abweichend von § 10 Absatz 2 eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie über keine die Beihilfe ergänzende Restkostenversicherung verfügen.“
26. Anlage 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „– Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen“ wird die Angabe „– Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „– Cytotoxologische Lebensmitteltests“ werden der Buchstabe „D“ und die Angabe „– DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)“ eingefügt.
27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren sind:“ durch die Wörter „Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für:“ ersetzt.
- b) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:
- „1.2 Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.“
- c) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „– Kinderheilkunde,“ wird durch die Angabe „– Kinder- und Jugendmedizin,“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „– psychotherapeutische Medizin oder“ wird durch die Angabe „– Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.2 wird jeweils das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.1 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutische Medizin,“ durch die Wörter „Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,“ ersetzt.
- f) Nummer 4.5 wird aufgehoben.
28. Nummer 4 der Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Diese liegt“ durch die Wörter „diese liegt unter anderem“ ersetzt.
- cc) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Sehschärfenbestimmung hat beidseits mit bester Korrektur mit Brillengläsern oder möglichen Kontaktlinsen zu erfolgen.“
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Als Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind beihilfefähig:
- a) Brillengläser,
b) Kontaktlinsen,
c) vergrößernde Sehhilfen.“
- b) Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer erhält folgende Überschrift:
- „4.1.1 Brillengläser“.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Brillen sind – einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung –“ durch die Wörter „Brillengläser sind“ ersetzt.
- c) Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „4.1.2 Besondere Brillengläser“.
- bb) Die Wörter „Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern“ werden durch die Wörter „Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser“ ersetzt.
- d) Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer erhält folgende Überschrift:
- „4.1.3 Kontaktlinsen“.
- bb) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kontaktlinsen“ die Wörter „Aufwendungen für“ eingefügt.

e) Nach Nummer 4.1.3 wird folgende Nummer 4.1.4 eingefügt:

„4.1.4 Vergrößernde Sehhilfen

Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete optische und elektronisch vergrößernde Sehhilfen. Voraussetzung ist, dass die Verordnung von einer Fachärztin oder von einem Facharzt für Augenheilkunde vorgenommen wurde, die oder der in der Lage ist, selbst die Notwendigkeit und Art der benötigten Sehhilfen zu bestimmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechend ausgestatteten Augenoptikerinnen oder Augenoptikern.

4.1.4.1 Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5fachen Vergrößerungsbedarf sind beihilfefähig als Hellfeldlupe, Hand- und Standlupe, gegebenenfalls mit Beleuchtung, oder als Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser), in begründeten Einzelfällen als Fernrohrlupenbrillensystem (z. B. nach Galilei, Kepler), gegebenenfalls einschließlich der Systemträger.

4.1.4.2 Aufwendungen für elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe sind als mobile oder nicht mobile Systeme bei einem mindestens sechsfachen Vergrößerungsbedarf beihilfefähig.

4.1.4.3 Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne sind als Handfernrohre/Monokulare (fokussierbar) beihilfefähig.

4.1.4.4 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

- a) Fernrohrlupenbrillensysteme (z. B. nach Galilei, Kepler) für die Zwischendistanz (Raumkorrektur) oder die Ferne,
- b) separate Lichtquellen (z. B. zur Kontrasterhöhung oder zur Ausleuchtung des Lesegutes),
- c) Fresnellinsen aller Art.“

f) Die Nummern 4.2 bis 4.6 werden wie folgt gefasst:

„4.2 Aufwendungen für therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenkrankung sind in folgenden Fällen bei bestehender medizinischer Notwendigkeit beihilfefähig:

4.2.1 Brillenglas mit Lichtschutz mit einer Transmission bis 75 Prozent bei

- a) den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- b) Albinismus.

Besteht beim Lichtschutzglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

4.2.2 Brillenglas mit UV-Kantenfilter (400 nm Wellenlänge) bei

- a) Aphakie,
- b) Photochemotherapie (zur Absorption des langwelligen UV-Lichts),
- c) als UV-Schutz nach Staroperation, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,
- d) Iriskolobom,
- e) Albinismus.

Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind bei Albinismus einer Transmissionsminderung (gegebenenfalls zusätzlich) die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

4.2.3 Brillenglas mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei einer Wellenlänge von 450 nm bei Blauzapfenmonochromasie. Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs und gegebenenfalls einer Transmissionsminderung sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

4.2.4 Brillenglas mit Kantenfilter (Wellenlänge größer als 500 nm) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei

- a) angeborenem Fehlen von oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie),
- b) dystrophischen Netzhauterkrankungen, z. B. Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfen-Dystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioidemie),
- c) Albinismus.

Das Ausmaß der Transmissionsminderung und die Lage der Kanten der Filter sind individuell zu erproben, die subjektive Akzeptanz ist zu überprüfen. Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die

Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

- 4.2.5 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Kantenfilter bei
- a) altersbedingter Makuladegeneration,
 - b) diabetischer Retinopathie,
 - c) Opticusatrophie (außer im Zusammenhang mit einer dystrophischen Netzhauterkrankung),
 - d) Fundus myopicus.
- 4.2.6 Horizontale Prismen in Gläsern mit mehr als 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung von mehr als 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) bei krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern, sowie bei Augenmuskelparesen, um Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.
- Bei vertikalen Prismen in Gläsern und bei Folien mit prismatischer Wirkung gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 mit der Ausnahme, dass der Grenzwert jeweils mindestens 1 Prismendioptrie beträgt. Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, z. B. prä- oder postoperativ sind nur die Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägersglas beihilfefähig.
- Die Verordnung setzt eine umfassende augenärztliche orthoptisch-pleoptische Diagnostik voraus. Isolierte Ergebnisse einer subjektiven Heterophorie-Testmethode begründen keine Verordnungsfähigkeit von Folien und Gläsern mit prismatischer Wirkung. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.
- Besteht bei Brillengläsern mit therapeutischen Prismen zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen der entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig.
- 4.2.7 Okklusionsschalen oder -linsen bei dauerhaft therapeutisch nicht anders beeinflussbarer Doppelwahrnehmung.
- 4.2.8 Kunststoff-Bifokalgläser mit besonders großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.2.9 Okklusionspflaster und Okklusionsfolien als Amblyopietherapeutika, nachrangig Okklusionskapseln. Nicht beihilfefähig als Amblyopietherapeutikum sind Okklusionslinsen und -schalen.
- 4.2.10 Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (z. B. infolge einer Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden.
- 4.2.11 Irislinsen mit durchsichtigem, optisch wirksamem Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse oder Albinismus).
- 4.2.12 Verbandlinsen oder -schalen bei oder nach
- a) Hornhauterosionen, Hornhautepitheldefekten,
 - b) Abrasio nach Operation,
 - c) Verätzung oder Verbrennung,
 - d) Hornhautverletzung (perforierend oder lamellierend),
 - e) Keratoplastik,
 - f) Hornhautentzündungen und -ulcerationen, z. B. Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis e lagophthalamo, Keratitis filiformis.
- 4.2.13 Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr.
- 4.2.14 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Verbandlinsen oder Verbandsschalen nach nicht beihilfefähigen Eingriffen.
- 4.2.15 Kontaktlinsen
- a) bei ausgeprägtem, fortgeschrittenem Keratokonus mit keratokonusbedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius unter 7 mm zentral oder im Apex oder
 - b) nach Hornhauttransplantation oder Keratoplastik.
- 4.2.16 Kunststoffgläser als Schutzgläser bei Patientinnen und Patienten, die an Epilepsie oder an Spastiken erkrankt sind – sofern sie erheblich sturzgefährdet sind – oder funktionell Einäugige (funktionell Einäugige: bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges unter 0,2). Besteht zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen der entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Kontaktlinsen sind bei dieser Indikation nicht beihilfefähig.

- 4.3 Muss ein Schulkind während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind die Aufwendungen für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 und für eine Brillenfassung bis zu 52 Euro beihilfefähig.
- 4.4 Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Sehhilfe sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre – bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre – vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil
- a) sich die Refraktion geändert hat,
 - b) die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
 - c) sich die Kopfform geändert hat.
- 4.5 Die Irisschale mit geschwärtzter Pupille ist keine therapeutische und keine sehschärfeverbessernde Sehhilfe. Sie stellt ein Körperersatzstück dar und ist beihilfefähig bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut des blinden Auges.
- 4.6 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- a) Sehhilfen, die nur für eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
 - b) Bildschirmbrillen,
 - c) Brillenversicherungen,
 - d) Zweitbrillen,
 - e) Reservebrillen,
 - f) Brillengläser für Sportbrillen, ausgenommen Schulsportbrillen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht,
 - g) Brillenetuis und
 - h) Brillenfassungen, außer im Fall der Nummer 4.3.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Erste Verordnung zur Änderung der Signaturverordnung

Vom 17. Dezember 2009

Aufgrund des § 24 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Signaturverordnung

Die Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für den Zertifizierungsdiensteanbieter und seine gesetzlichen Vertreter aktuelle Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes oder Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist,“.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Unterlage“ die Wörter „oder ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das eine gleichwertige Funktion hat oder aus dem hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist,“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundeszentralregistergesetzes“ die Wörter „oder Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist,“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. durch die Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, wenn gewährleistet ist, dass sie einer Haftpflichtversicherung vergleichbare Sicherheit bietet.“
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für den Antragsteller und seine gesetzlichen Vertreter aktuelle Führungszeugnisse nach

§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes oder Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist,“.

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterlage“ die Wörter „oder ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das eine gleichwertige Funktion hat oder aus dem hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

**Verordnung
zur Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
sowie zur Änderung weiterer Rechnungslegungsverordnungen**

Vom 18. Dezember 2009

Es verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf Grund

- des § 330 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und
- des § 330 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs, von denen Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26a Buchstabe b des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert und Absatz 5 durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügt worden ist:

Artikel 1

**Änderung der
Versicherungsunternehmens-
Rechnungslegungsverordnung**

Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 6 bis 8 wird wie folgt gefasst:

„(6) In der Lebensversicherung wird für Schlussüberschussanteile, Schlusszahlungen, Gewinnrenten und für die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine Teilrückstellung (Schlussüberschussanteilfonds) nach Maßgabe der jeweils geltenden Deklaration gebildet. Die Rückstellung darf nur für Zwecke des Satzes 1 verwendet werden. § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Der Schlussüberschussanteilfonds von Versicherungen außerhalb der Rentenbezugsphase ist nach Maßgabe der Absätze 7a bis 7d so zu berechnen, dass sich zum Abschlussstichtag die abgezinsten anteiligen Endwerte der Schlussüberschussanteile, Schlusszahlungen und der Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven nach Maßgabe der jeweils geltenden Deklaration zum regulären Fälligkeitszeitpunkt (Ablauf der Versicherung oder Rentenbeginn

bei aufgeschobenen Rentenversicherungen) ergeben.

(7a) Der anteilige Endwert für Schlussüberschussanteile wird bei kapitalbildenden Versicherungen nach Maßgabe des zeitlichen Verlaufs der Entstehung der Erträge aus Kapitalanlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(7b) Bei Risikoversicherungen ergibt sich der anteilige Endwert für Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen, indem der sich aus der Deklaration ergebende Endwert mit dem Verhältnis der abgelaufenen zu der gesamten Versicherungsdauer multipliziert wird.

(7c) Für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist der anteilige Endwert der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Anteil des Betrages, der bei Beendigung der Verträge mindestens an Versicherungsnehmer auszuzahlen wäre.

(7d) Für die Abzinsung der anteiligen Endwerte ist ein Zinssatz zu wählen, der nicht höher ist als das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik. Vorzeitige Vertragsbeendigungen dürfen durch angemessene Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden. In der Rentenbezugsphase ist der Fonds für Gewinnrenten und Schlussüberschussanteile mindestens in Höhe der Differenz aus dem mit auf der Basis eines besten Schätzwerts abgeleiteten Rechnungsgrundlagen berechneten Barwerts der künftigen Renten einschließlich nicht garantierter Rentengewinnanteile gemäß der jeweils geltenden Deklaration und der Deckungsrückstellung zu berechnen.

(7e) Von den Absätzen 7 bis 7d abweichende Verfahren sind zulässig,

1. wenn sie zu annähernd gleichen Ergebnissen führen oder
2. um dem genehmigten Geschäftsplan für Verträge nach aufsichtsbehördlichen genehmigten Tarifen oder den Besonderheiten des Tarifs oder der Deklaration zu entsprechen.

(7f) Durch Rückkauf vorzeitig fällige Schlussüberschussanteile müssen durch den Schlussüberschussanteilfonds des jeweiligen Teilbestands gedeckt sein.

(8) Von den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen sind für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Anhang in tabellarischer Form anzugeben:

1. die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung;
 2. die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die entfallen
 - a) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile;
 - b) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen;
 - c) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge für die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven;
 - d) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge zur Beteiligung an Bewertungsreserven, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe c;
 - e) auf den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung von Gewinnrenten zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe a;
 - f) auf den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung von Schlussüberschussanteilen und Schlusszahlungen zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach den Buchstaben b und e;
 - g) auf den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung der Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe c;
 - h) auf den ungebundenen Teil (Rückstellung für Beitragsrückerstattung ohne die Buchstaben a bis g);
 3. für die einzelnen Abrechnungsverbände beziehungsweise Bestandsgruppen die festgesetzten Überschussanteile und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres;
 4. die Verfahren zur Berechnung des Schlussüberschussanteilfonds sowie die gewählten Rechnungsgrundlagen.“
2. Dem § 64 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 28 Absatz 6 bis 8 ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 23. Dezember 2009 enden. Auf die Formblätter 1 bis 4 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Rechnungslegungsverordnungen

vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3934) ist Absatz 11 Satz 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“

3. Formblatt 1 Aktivposten J. wird Aktivposten K.
4. In Formblatt 2 Fußnote 3 Nummer 17 Buchstabe b und Nummer 19 Buchstabe b, in Formblatt 3 Fußnote 4 Nummer 14 Buchstabe b und Nummer 16 Buchstabe b sowie in Formblatt 4 Fußnote 9 Nummer 18 Buchstabe b und Nummer 20 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „eigene Anteile“ durch die Wörter „Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kreditinstituts- Rechnungslegungsverordnung

Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. Dem § 39 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Auf die Formblätter 2 und 3 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Rechnungslegungsverordnungen vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3934) ist Absatz 11 Satz 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“
3. In Formblatt 2 Spalte „noch Gewinn- und Verlustrechnung (Kontoform)“ Posten Nummer 4 Buchstabe b und Posten Nummer 6 Buchstabe b sowie in Formblatt 3 Posten Nummer 30 Buchstabe b und Posten Nummer 32 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „eigene Anteile“ durch die Wörter „Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Pensionsfonds- Rechnungslegungsverordnung

Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:

„§ 41 Übergangsvorschriften“.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Übergangsvorschriften“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf die Formblätter 1 und 2 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Rechnungslegungsverordnungen vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3934) ist Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“

3. Formblatt 1 Aktivposten J. wird Aktivposten K.

4. In Formblatt 2 Fußnote 1 Nummer 14 Buchstabe b und Nummer 16 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „eigene Anteile“ durch die Wörter „Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Dritte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Satz 1 werden nach den Wörtern „hauswirtschaftliche Arbeiten“ die Wörter „und notwendige pflegerische Alltagshilfen“ eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes), nach den Vorschriften dieses Abschnitts nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.“

3. In § 28 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
4. § 47 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
zur Festsetzung des Umlagesatzes
für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2010**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 361 Satz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2010 beträgt 0,41 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 Absatz 1, des § 10 Absatz 1, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3, 13, 14, 16 und 17 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 1 bis 3, § 23 und den §§ 29 und 30, jeweils in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1 Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 32 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„§ 32a Schutzmaßnahmen für Gebiete mit hoher Geflügeldichte“.
2. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 32a
Schutzmaßnahmen für
Gebiete mit hoher Geflügeldichte

Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 anordnen, dass die Geflügelbestände oder sonstigen Vogelhaltungen innerhalb eines bestimmten, an ein Beobachtungsgebiet oder eine Kontrollzone unmittelbar angrenzenden Gebietes mit einem Radius von insgesamt höchstens 25 Kilometern um den Seuchenbestand frühestens 30 Tage nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder der jeweiligen Vogelhaltung wiederbelegt werden dürfen. Die Anordnung darf nur ergehen,

1. für ein Gebiet, in dem mindestens 500 Stück Geflügel pro Quadratkilometer gehalten werden, und
2. soweit eine von der zuständigen Behörde durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass die Anordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnung ist auf die erforderlichen Vogelarten zu beschränken.“

3. § 34 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ferner kann sie nach Maßgabe
 1. des § 30 Absatz 1 eine Kontrollzone festlegen,
 2. des § 32a Schutzmaßnahmen anordnen.“
4. Dem § 48 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) § 32a gilt entsprechend.
(6) Die zuständige Behörde kann für im Sperrgebiet gelegene Bestände serologische und virologische Untersuchungen anordnen.“
5. In § 64 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2,“ die Angabe „§ 32a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Satz 2 Nummer 2 oder § 48 Absatz 5,“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Rinder-Salmonellose-Verordnung

Dem § 1 Absatz 2 der Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118) wird folgender Satz angefügt:

„Die bakteriologischen Untersuchungsverfahren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a müssen den Anforderungen der ISO-Norm 6579 Anhang D¹⁾ entsprechen.“

¹⁾ Die ISO-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Artikel 3 Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe
 „3. Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet 11 bis 11e“
 wird durch die Angabe
 „3. Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet 11 bis 11d“
 ersetzt.
- b) Die Angabe
 „Weitergehende Maßnahmen 11e“
 wird gestrichen.
- c) Die Angabe
 „7. Schutzmaßregeln beim Auftreten der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen 14a bis 14f“
 wird durch die Angabe
 „7. Schutzmaßregeln beim Auftreten der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen 14 bis 14e“
 ersetzt.
- d) Die Angabe
 „Weitergehende Maßnahmen 14f“
 wird gestrichen.
- e) Die Angabe
 „Abschnitt 6: Schlussvorschriften 25a, 26“
 wird durch die Angabe
 „Abschnitt 6: Schlussvorschriften 25a bis 26“
 ersetzt.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. kann anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der von der zuständigen Behörde festgelegten Wildsammelstelle oder Aufnahmestelle zuzuführen haben.“
3. In § 11a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 Nummer 5, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1, 3, 4, 5, 6 und 8“ ersetzt.
4. § 11e wird aufgehoben.
5. § 14a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 5 Nummer 2 genehmigen
1. für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk
 - a) in einen Betrieb im gefährdeten Bezirk, soweit die Schweine aus einem Betrieb stammen, in dem alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind, oder
 - b) unmittelbar zur Schlachtung in eine Schlachttstätte innerhalb des gefährdeten Bezirks,
2. für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk in einen Betrieb außerhalb des gefährdeten Bezirks, soweit
- a) die Schweine aus einem Betrieb stammen, in dem alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind,
 - b) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen bei den zu verbringenden Schweinen eine virologische Stichprobenuntersuchung durchgeführt worden ist, um mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer angenommenen Rate von 5 vom Hundert bei den zu verbringenden Schweinen Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest festzustellen, und
 - c) sichergestellt ist, dass
 - aa) die Schweine von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet werden, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a und b ergibt,
 - bb) die Schweine unmittelbar und nicht zusammen mit anderen Schweinen zu dem Bestimmungsbetrieb befördert werden und,
 - cc) der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt wird,
- oder
3. für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk in eine von der zuständigen Behörde benannte Schlachttstätte im Inland, soweit die Schweine nach Verlassen des gefährdeten Bezirks unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und sichergestellt ist, dass der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe der Schlachttstätte angezeigt wird.
- Die zuständige Behörde teilt den jeweiligen Versand der Schweine nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde mindestens drei Arbeitstage vor Beginn des Versands mit.“
6. § 14f wird aufgehoben.
7. Dem § 25a wird folgender § 25a vorangestellt:
 „§ 25a
 Weitergehende Maßnahmen
 Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung der Schweinepest oder Afrikanischen Schweinepest bei einem Hausschwein oder einem

Wildschwein weitergehende Maßnahmen nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 17, 17b Absatz 1 Nummer 4 und den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Seuchenbekämpfung erforderlich sind und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen, bleibt unberührt.“

8. Der bisherige § 25a wird der neue § 25b.

Artikel 4

Änderung der MKS-Verordnung

Die MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe
„Behördliche Anordnungen 31“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Weitergehende Maßnahmen 31a“.
- b) Nach der Angabe
„Tierseuchenbekämpfungszentrum 32“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Teil 6
Arbeiten mit MKS-Virus
Anforderungen an das Arbeiten
mit MKS-Virus 33“.
- c) Die Angabe „Teil 6“ wird durch die Angabe „Teil 7“ ersetzt.
- d) Die Angaben „§ 33“, „§ 34“ und „§ 35“ werden durch die Angaben „§ 34“, „§ 35“ und „§ 36“ ersetzt.

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung der Maul- und Klauenseuche weitergehende Maßnahmen nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 17, 17b Absatz 1 Nummer 4 und den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen, bleibt unberührt.“

3. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Arbeiten mit MKS-Virus

§ 33

Anforderungen an
das Arbeiten mit MKS-Virus

Laboratorien und Einrichtungen, die

1. zu Forschungs-, Diagnose- oder Herstellungszwecken mit lebenden MKS-Virus arbeiten, müssen die Anforderungen des Anhangs XII Nummer 1 der Richtlinie 2003/85/EG erfüllen,
2. diagnostische Untersuchungen mit MKS-Virusgenomen oder MKS-Virusantigenen durchführen, müssen die Anforderungen des Anhangs XV

Nummer 2 bis 4 und 6 bis 13 der Richtlinie 2003/85/EG erfüllen.“

4. Der bisherige Teil 6 wird neuer Teil 7.
5. Die bisherigen §§ 33, 34 und 35 werden die neuen §§ 34, 35 und 36.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

§ 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 12d wird folgende Nummer 12e eingefügt:

„12e. Infektion mit dem West-Nil-Virus bei einem Vogel oder Pferd,“.

2. Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere,“.

Artikel 6

Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung

Die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juni 2009 (eBAnz AT63 2009 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1a bis 2a werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 weitergehende Maßnahmen nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 17 und § 18 in Verbindung mit § 23 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind, bleibt unberührt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 4; in ihr wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der
Hühner-Salmonellen-Verordnung

Die Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für flüssige Abgänge, Dung und Einstreu, die anfallen, bevor die Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt im Falle einer Untersuchung, die nach Maßgabe der Nummer 2.1 Satz 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durchgeführt wird, entsprechend.“

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über die Fahranfängerfortbildung**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe p und des § 6a Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), von denen § 6a Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe und zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 709) werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Der Fahranfängerfortbildungsverordnung vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 709), die durch Artikel 8b der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist, wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Vierundzwanzigste Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 24. BtMÄndV)***

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. In Anlage I wird die folgende Position in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
„–	4-Methylmethcathinon (Mephedron)	1-(4-Methylphenyl)-2-methylaminopropan-1-on“.

2. In Anlage II werden die folgenden Positionen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
„–	CP 47,497 (<i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethylheptyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylheptyl)-2-[[1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i>]-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C6-Homolog (<i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethylhexyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylhexyl)-2-[[1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i>]-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C8-Homolog (<i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethyloctyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethyloctyl)-2-[[1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i>]-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C9-Homolog (<i>cis</i> -3-[4-(1,1-Dimethylnonyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylnonyl)-2-[[1 <i>RS</i> ,3 <i>SR</i>]-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	JWH-018 (1-Pentyl-3-(1-naphthoyl)indol)	(Naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
–	JWH-019 (1-Hexyl-3-(1-naphthoyl)indol)	(Naphthalin-1-yl)(1-hexyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon
–	JWH-073 (1-Butyl-3-(1-naphthoyl)indol)	(Naphthalin-1-yl)(1-butyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon“.

3. In Anlage III wird die folgende Position in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
„ Tapentadol –	–	3-[(2 <i>R</i> ,3 <i>R</i>)-1-Dimethylamino-2-methylpentan-3-yl]phenol“.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Artikel 2
Übergangsvorschrift

Wer am 1. Juni 2010 mit Tapentadol und dessen Zubereitungen am Verkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes teilnimmt, bleibt dazu bis zum 30. November 2010 berechtigt. Beantragt er vor dem Ablauf dieser Frist eine Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes, so besteht die Berechtigung bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Antrages fort. Der nach Satz 1 und 2 Berechtigte ist ab 1. Juni 2010 wie der Inhaber einer Erlaubnis an alle übrigen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen gebunden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 22. Januar 2010 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Philipp Rösler

**Verordnung
über die Änderung der Auswahlkriterien für Blut
oder Blutbestandteile spendende Personen im Fall einer Influenza-Pandemie
(Blutspende-Pandemieverordnung – BluPanV)***

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 79 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich der Verordnung

Diese Verordnung gilt für die Herstellung und Zulassung von Blutprodukten.

§ 2

**Ausnahmen von der
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung**

Abweichend von den in § 31 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 25) für den Regelfall festgelegten Eignungs- und Rückstellungskriterien für Vollblut und Blutbestandteile spendende Personen wird Folgendes festgelegt:

1. Personen können ab einem Alter von 17 Jahren zur Spendeentnahme zugelassen werden; die Vorschriften der §§ 1626 und 1629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt;
2. Personen können bis zu einem Alter von 70 Jahren zur Spendeentnahme zugelassen werden; dies gilt auch für Personen, die erstmals spenden;
3. der Hämoglobinspiegel im Blut der spendenden Personen kann bei Frauen 120 Gramm pro Liter und bei Männern 130 Gramm pro Liter betragen;
4. Personen können nach einer Erkrankung mit grippeähnlichen Symptomen, einschließlich einer Influenza-Erkrankung, sieben Tage nach Verschwinden der

Symptome zur Spendeentnahme zugelassen werden.

Satz 1 lässt die Einzelfallentscheidung nach Anhang III Abschnitt 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/33/EG unberührt, wonach Personen, die die dort genannten Kriterien nicht erfüllen, im Fall außergewöhnlicher Umstände von einem Arzt oder einer Ärztin in der Spendeeinrichtung zu einzelnen Spendeentnahmen zugelassen werden können.

§ 3

Ausnahmen vom Arzneimittelgesetz

(1) Abweichend von § 20 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes bedarf die Änderung der Eignungs- oder Rückstellungskriterien im Sinne von § 2 keiner Anzeige durch den Inhaber der Herstellungserlaubnis.

(2) Abweichend von § 29 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes bedarf die Änderung der Eignungs- oder Rückstellungskriterien im Sinne von § 2 keiner Anzeige durch den Antragsteller oder den Inhaber der Zulassung nach § 21 des Arzneimittelgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem ein durch die Influenza-A(H1N1)-Pandemie verursachter Versorgungsengpass vom Bundesministerium für Gesundheit festgestellt worden ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem vom Bundesministerium für Gesundheit festgestellt worden ist, dass kein durch die Influenza-A(H1N1)-Pandemie verursachter Versorgungsengpass mehr besteht, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bonn, den 18. Dezember 2009

Der Bundesminister für Gesundheit
Philipp Rösler

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/135/EG der Kommission vom 3. November 2009 mit vorübergehenden Ausnahmeregelungen für bestimmte Eignungskriterien für die Spender von Vollblut und Blutbestandteilen in Anhang III der Richtlinie 2004/33/EG im Zusammenhang mit der Gefahr eines durch die Influenza-A(H1N1)-Pandemie verursachten Versorgungsengpasses (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 7).

Achte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Vom 18. Dezember 2009

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung von Sachverständigen,
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Grund des § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Abweichend von § 1 in Verbindung mit Anlage 1 darf, soweit der Stoff Na-Nifurstyrenat oder der Stoff Sarafloxacin betroffen ist, ein Tierarzneimittel, das ausschließlich zur Anwendung bei den in § 60 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Tierarten bestimmt und vor dem 1. Januar 2010 in Verkehr gebracht worden ist, noch bis zum 1. Januar 2012 ohne Verschreibung abgegeben werden.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Positionen werden gestrichen:

„**Gadofosveset**“,

„**Natalizumab**“,

„Zubereitung aus

Artemether

und

Lumefantrin“,

„Zubereitung aus

Quinupristin

und

Dalfopristin“.

- b) In der Position

„**Oxytocin**

– ausgenommen zur Anwendung bei Nachgeburtsblutungen in einer Konzentration bis zu 3 I.E. je ml und einer Einzeldosis bis zu 1 ml zur Abgabe an Hebammen und Entbindungspfleger für den Praxisbedarf –“

wird die Angabe „3“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

- c) Die Position „**Pantoprazol**“ wird wie folgt gefasst:

„**Pantoprazol**

– ausgenommen Arzneimittel in Packungsgrößen von nicht mehr als 14 abgeteilten Einheiten in einer Einzeldosis von 20 mg und in einer Tageshöchstdosis von 20 mg für eine kurzzeitige, ohne ärztliche Beratung auf maximal 4 Wochen und bei täglicher Einnahme auf maximal 2 Wochen begrenzte Behandlung von Reflux-Symptomen (z. B. Sodbrennen und saures Aufstoßen) bei Erwachsenen –“.

- d) Die Position

„**Permethrin**

– zur Behandlung der Scabies beim Menschen –

– zur Anwendung bei Tieren, ausgenommen

a) als Ohrclip

b) zur Anwendung bei Hund und Pferd –“

wird wie folgt gefasst:

„**Permethrin**

– zur Behandlung der Scabies beim Menschen –

– zur Anwendung bei Tieren, ausgenommen

a) als Ohrclip

b) zur Anwendung beim Pferd –“.

- e) Folgende Positionen werden jeweils in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„**Agomelatin**“,

„**Artemether**“,

„**Bazedoxifen** und seine Ester“,

„**Capsaicin** und seine Ester

– zur Behandlung von peripheren neuropathischen Schmerzen –“,

„**Dalfopristin**“,

„**Dapoxetin**“,

„**Degarelix**“,

„**Eptotermin alfa**“,

„**Eslicarbazepin** und seine Ester“,

„**Lasofloxifen** und seine Ester“,

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

„Lumefantrin“,
 „Mifamurtid und seine Ester“,
 „Na-Nifurstyrenat
 – zur Anwendung bei Tieren –“,
 „Prasugrel“,
 „Quinupristin“,
 „Sarafloxacin
 – zur Anwendung bei Tieren –“,
 „Toloniumchlorid (Toluidinblau)
 – zur parenteralen Anwendung –“,

„Tolvaptan“,
 „Ulipristal und seine Ester“,
 „Zubereitung aus
 Xylometazolin
 und
 Ipratropiumbromid und seinen Estern“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 2009

Der Bundesminister für Gesundheit
 Philipp Rösler

Die Bundesministerin
 für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Ilse Aigner